

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode von 1914. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Hinterbliebenenversorgung der evang.-protestantischen Geistlichen betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-309377](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309377)

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1914.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes,

die Hinterbliebenenversorgung der evang.-protestantischen Geistlichen betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Der Sterbegehalt.

§ 1.

1. Die Hinterbliebenen eines unwiderruflich angestellten Geistlichen (Pfarrers) der evangelisch-protestantischen Landeskirche erhalten für die auf den Todestag folgenden drei Monate den von ihm bezogenen Gehalt als Sterbegehalt. Anspruch auf Sterbegehalt im all-gemeinen.

2. Der Anspruch auf Nebenbezüge, wie Filialdienstvergütungen, Stolsgebühren oder Ablösungsrenten für solche usw., endigt mit dem Todestag des Geistlichen.

§ 2.

1. In dem Genuß der vom verstorbenen Pfarrer bewohnten Dienstwohnung nebst Zubehör oder der ihm in Ermangelung einer solchen gewährten Wohnungsentanschädigung ist die hinterlassene Familie noch drei Monate nach dem Todestag zu belassen. Weitergenuß der Dienstwohnung nebst Zubehör.

2. Hinterläßt der Geistliche keine die Pfarrwohnung bewohnende Familie, so ist denjenigen, auf die sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestag an zu rechnende 30tägige Frist zur Räumung der Wohnung nebst Zubehör zu geben.

3. In jedem Falle (Absätze 1 und 2) besteht für die hinterlassene Familie oder die Nachlassempfinger die Verpflichtung, den den Pfarrdienst versehenen Geistlichen nach Bedarf Unterkunft (mit Einrichtung) in der Pfarrwohnung zu gewähren und auch die sonst für den amtlichen Gebrauch erforderlichen Räume derselben zur Verfügung zu stellen.

4. Fordern dienstliche Rücksichten eine frühere Räumung der Pfarrwohnung nebst Zubehör (Absätze 1 oder 2), so ist der Oberkirchenrat befugt, die hinterlassene Familie oder die Nachlassempfinger hierzu gegen eine von ihm festzusetzende Entschädigung zu veranlassen.

§ 3.

Sterbegehalt aus dem Ruhegehalt.

Hinterbliebene eines Pfarrers, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehalts.

§ 4.

Sterbegehalt bei nicht wirksam gewordener Zurufsetzung.

1. Stirbt ein Pfarrer, dessen Versetzung in den Ruhestand bereits verfügt ist, vor dem Zeitpunkt, auf den diese in Wirksamkeit treten sollte, so erhalten seine Hinterbliebenen den Sterbegehalt aus dem vollen seitherigen Gehalt.

2. Der Anspruch auf Genuß der Dienstwohnung oder der in Ermangelung einer solchen gewährten Wohnungsentchädigung erlischt in diesem Fall, sofern nicht nach § 2 Absatz 1 oder 2 ein früherer Tag in Betracht kommt, an dem Tag, an welchem die Versetzung in den Ruhestand hätte in Kraft treten sollen.

§ 5.

Bezugsberechtigte und -befähigte Hinterbliebene.

1. Als Hinterbliebene im Sinne der §§ 1, 3 und 4 gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Pfarrers.

2. In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 6.

Sonst zulässiger Sterbegehalt.

Den in § 5 bezeichneten Angehörigen eines nicht unwiderruflich angestellten Geistlichen, der im unmittelbaren Kirchendienst oder im Bezug von Unterstützungsgehalt nach unverschuldetem Ausscheiden aus diesem gestorben ist, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz desselben Paragraphen bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt im einmonatlichen Betrag des (nach oberkirchenrätlicher Anweisung) von ihm bezogenen Bargehhalts nebst etwaiger Dienstwohnung oder Unterstützungsgehalts bewilligt werden.

§ 7.

Ist ein Geistlicher, dessen Hinterbliebenen im Falle seines Todes ein Sterbegehalt zustehen würde oder bewilligt werden könnte, verschollen, so kann ihnen dieser auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Den Tag, von dem an der Sterbegehalt zu zahlen ist, bestimmt der Oberkirchenrat.

Gewährung des Sterbegehalts an die Hinterbliebenen verschollener Geistlicher.

§ 8.

1. Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgültig zu leisten und wie dieser unter mehrere Anspruchsberechtigte oder gemäß § 5 Absatz 2 und § 6 in Betracht kommende Beteiligte zu verteilen sei, und für die erforderlichen Festsetzungen über die Dienstwohnung nebst Zubehör ist die Bestimmung des Oberkirchenrats maßgebend.

Entscheidung über Gewährung des Sterbegehalts.

2. Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil der Verlassenschaft des Verstorbenen.

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 9.

Die Hinterbliebenen der Geistlichen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche oder nach ihrer Versetzung daraus in den Ruhestand in solchem gestorben sind, erhalten Versorgungsgehalt (Wittwengeld, Waisengeld) nach folgenden Vorschriften.

Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung.

§ 10.

Als Hinterbliebene im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

1. die Witwe bis zu etwaiger Wiederverheiratung,
2. die unverheirateten ehelichen Kinder beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre.

Die Bezugsberechtigten.

§ 11.

1. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben abgeschlossen war und der Oberkirchenrat nach Anhören des Diöcesanausschusses die Überzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt sei, um der Witwe den Hinterbliebenenbezug zu verschaffen.

2. Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und Kinder aus einer Ehe, welche erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist. Diese Bestimmung wird hinfällig, wenn der Geistliche wieder im Dienst verwendet wird.

3. Das Recht auf den Versorgungsgehalt erlischt, wenn der Anspruch wegen unwürdigen Wandels oder Austritts aus der Landeskirche oder Argernis gebender Verachtung der evangelischen Religion durch Beschluß des erweiterten Oberkirchenrats entzogen wird.

4. Wer zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe, mit welcher zugleich die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, verurteilt wird, hat keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt, bezw. er verliert den bereits erworbenen Anspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

§ 12.

Das gesetzliche
Witwengeld.

1. Das Witwengeld beträgt 35 % des Dienst Einkommens, das der Geistliche bei seinem Tode oder, wenn dieser nach der Versetzung in den Ruhestand erfolgte, unmittelbar vor der — nicht im Disziplinarweg (§§ 7 und 8 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886) geschehenen — Zurufsetzung bezogen hat, mindestens aber 1200 *M.*

2. Als Dienst Einkommen gilt bei Pfarrern die Besoldung zuzüglich 600 *M.*

3. Als solches gilt für einen Geistlichen, welchem beim Verzicht auf seine Pfarrei der Anspruch auf künftigen Ruhegehalt gemäß § 5 des kirchlichen Gesetzes vom 29. September 1899, die Ruhegehälter der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., vorbehalten wurde, die unmittelbar vor dem Verzicht bezogene Besoldung zuzüglich 600 *M.*, wenn der Geistliche nicht wieder eine unwiderrufliche Anstellung erhalten hatte.

4. Das der Witwe eines unständigen Geistlichen zustehende Witwengeld beträgt ohne Rücksicht auf die Höhe seines letzten Dienst Einkommens (Absatz 1) 1200 *M.*

§ 13.

Das gesetzliche
Waisengeld.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, 300 *M.* für jedes Kind,

2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Witwengeldes nicht berechtigt war:

wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist: 600 *M.*,

wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind: zusammen 1050 *M.*,

wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind: für jedes derselben 450 *M.*

§ 14.

Kürzung des Wit-
wengelds.

1. Wenn die Witwe dreißig oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Geistliche, so mindert sich das nach vorstehenden Bestimmungen berechnete Witwengeld bei einem Altersunterschied

von vollen 30 bis zu 35 Jahren: um ein Zehntel,

von vollen 35 bis zu 40 Jahren: um zwei Zehntel,

von vollen 40 Jahren und mehr: um drei Zehntel.

2. Der Betrag des Waisengelds (§ 13) wird aus diesem Anlaß nicht gekürzt.

§ 15.

Aufrechnung
sonstiger
Versorgungsgehälte.

Hat ein Geistlicher aus einem früheren öffentlichen Dienste einen Versorgungsgehalt für seine Hinterbliebenen erdient, so wird der Betrag desselben auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnenden Versorgungsgehalt aufgerechnet.

§ 16.

Teilweises Ruhen
des Witwengelds.

Erhält eine zum Bezug von Versorgungsgehalt berechtigte Witwe eine Anstellung oder eine Verwendung in einem öffentlichen Dienst, die sonst einem Beamten übertragen

zu werden pflegt, so werden die ihr hieraus zukommenden Bezüge (einschließlich eines aus solchem Dienstverhältnis etwa erdienten Ruhegehalts), soweit sie den Betrag von tausend Mark übersteigen, im hälftigen Betrag auf das ihr zukommende Witwengeld aufgerechnet.

§ 17.

1. Der Versorgungsgehalt (Witwen- und Waisengeld) im ganzen darf — vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 — den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Pfarrer am Todestag berechtigt gewesen ist oder im Falle der Zuruhesetzung berechtigt gewesen wäre.

Stürzung
des Waisengelds.

2. Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnismäßig, jedoch nicht um mehr als ein Drittel gekürzt. Wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

§ 18.

Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen finden auf die Hinterbliebenenversorgung der unter §§ 14 und 20 des Gesetzes vom 29. September 1899, die Ruhegehalte der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., fallenden Geistlichen mit der Maßgabe Anwendung, daß dem „Ruhegehalt“ der zulässige Höchstbetrag an widerruflichem Ruhegehalt, bezw. ein Unterstützungsgehaltsbetrag von 1200 M gleichgeachtet wird.

§ 19.

Für die Hinterbliebenen eines im Disziplinarweg (§§ 7 und 8 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886) in den Ruhestand versetzten Geistlichen wird das Witwen- und Waisengeld durch Landesbischöfliche Entschliezung festgesetzt. Es kann bis zur Höhe derjenigen Beträge bewilligt werden, welche ihnen zustehen würden, wenn die Zuruhesetzung des Verstorbenen nicht auf diesem Wege erfolgt wäre.

Versorgungsgehalt
für Hinterbliebene
von im Disziplinar-
weg in den Ruhe-
stand versetzten Geist-
lichen.

§ 20.

Ist ein Geistlicher, dessen Hinterbliebenen im Falle seines Todes ein Versorgungsgehalt zustehen würde oder bewilligt werden könnte, verschollen, so kann ihnen dieser auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Die Bestimmung hierüber einschließlich der Festsetzung des Tages für den Beginn der Zahlung wird in Fällen des § 19 durch Landesbischöfliche Entschliezung, sonst durch den Oberkirchenrat getroffen.

Gewährung des Ver-
sorgungsgehalts an
die Hinterbliebenen
verschollener Geist-
licher.

§ 21.

1. Für einen Geistlichen, dem ein Urlaub erteilt ist, dessen Gesamtdauer die Zeit eines Jahres überschreitet, erlischt das Recht auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz, außer wenn durch Landesbischöfliche Entschliezung ausdrücklich ausgesprochen wird, daß ihm solches auch weiterhin belassen wird. In letzterem Falle hat er — vorbehaltlich

Sonderbestim-
mungen für die über
ein Jahr beurlaub-
ten Geistlichen.

der besonderen Vorschrift in Absatz 2 — vom Beginn des zweiten Urlaubsjahres an einen jährlichen Beitrag von 1 % aus dem (für die Bemessung des Witwengelds maßgebenden) letzten Diensteinkommen der vor dem Urlaubsantritt von ihm bekleideten Dienststelle, wenn er nur als unständiger Geistlicher verwendet war, aus 3000 *M.* in Vierteljahresbeträgen zu entrichten.

2. Wenn ein mit Wahrung des Rechts auf Hinterbliebenenversorgung beurlaubter Geistlicher einen der unter § 9 Ziffer 2 des kirchlichen Gesetzes vom ^{29. September 1899} 17. Dezember 1904 die Ruhegehälter der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., bezeichneten Dienste innerhalb des Großherzogtums nach vorheriger Zusicherung des geordneten Mindestanteils am Ruhegehalt durch die Anstalt (den Verein usw.) gemäß § 10 Absatz 4 a desselben Gesetzes übernommen hat und entweder zur Zeit der Beurlaubung bereits Pfarrer war oder, wenn dies noch nicht der Fall war, inzwischen mindestens zehn anrechnungsfähige Dienstjahre zurückgelegt hat, so ist von ihm der einprozentige Beitrag (Absatz 1 Satz 2) jeweils aus dem — um 600 *M.* erhöhten, auch für die Bemessung des Witwengeldes maßgebenden — Diensteinkommen zu entrichten, das er zu beziehen hätte, wenn er im unmittelbaren Kirchendienst verblieben und dort als Pfarrer angestellt wäre. Im Falle der Zuruhesetzung hat er den einprozentigen Beitrag aus dem vollen Ruhegehalt (§ 10 Absatz 4 a vorstehend genannten Gesetzes) zu zahlen.

3. Bei im Ruhestand befindlichen Geistlichen, welche weder verheiratet sind noch versorgungsberechtigte Kinder besitzen, fällt die Verpflichtung zur Beitragsentrichtung nach vorstehenden Bestimmungen von dem Zeitpunkt ab weg, an welchem diese Voraussetzungen zusammentreffen.

§ 22.

**Aufrundung
der Beträge.**

Bruchteile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten ergeben, werden für eine volle Mark angenommen.

§ 23.

**Beginn und Ende
der Zahlung.**

Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt für die vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen mit dem Tage nach dem Tode des Geistlichen, für nachgeborene eheliche Kinder mit dem Tage der Geburt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

§ 24.

Zahlungsempfänger.

Der Versorgungsgehalt wird, soweit er der Witwe und ihren Kindern aus der Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen gebührt, an die Witwe, sonst an den Vormund der bezugsberechtigten Waisen verabsolgt. Haben diese mehrere Vormünder, so geschieht die Verabsolgtung an den Vormund des jüngsten Bezugsberechtigten vorbehaltlich der den Vormündern überlassenen Verteilung unter die einzelnen am Bezug teilnehmenden Waisen.

III. Übergangbestimmungen.

§ 25.

1. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse mit dem Anspruch auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach dem kirchlichen Gesetz vom $\frac{12. \text{ Januar } 1895}{14. \text{ September } 1909}$ scheiden aus dieser Klasse aus.

Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse mit dem Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung.

2. Ihre und ihrer künftigen Hinterbliebenen Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch das gegenwärtige Gesetz geordnet. Jedoch soll der Gesamtbetrag an Witwen- oder Waisengehalt und Zuschüssen dazu, welchen die Geistliche Witwenkasse und die Allgemeine Kirchenkasse zusammen zu leisten verpflichtet gewesen wären, wenn der Geistliche unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben wäre, den Mindestbetrag der Bezüge seiner Hinterbliebenen bilden, solange sich unter diesen solche befinden, welche zu jenem Zeitpunkt bezugsberechtigt gewesen wären. Die Verteilung des etwaigen Überschusses des Gesamtbetrags über die Anteile der Einzelnen an Witwen- oder Waisengeld bestimmt der Oberkirchenrat.

3. Zugunsten der Witwe und Kinder aus einer Ehe, die ein solcher Geistlicher (Absatz 1) erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen hat, bleibt der Anspruch auf satzungsmäßigen Witwen- oder Waisengehalt in der unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbenen Höhe, bei gleichzeitigem Vorhandensein bezugsberechtigter Kinder aus einer früheren Ehe auf entsprechenden Anteil an solchem, nur dann erhalten, wenn die letzte Eheschließung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

§ 26.

1. Ein Geistlicher, dessen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften in Abschnitt II dieses Gesetzes erlischt, kann, wenn er bereits vor dem 1. Januar 1905 Mitglied der Geistlichen Witwenkasse war oder mit Rückwirkung von einem früheren Zeitpunkt an in diese Aufnahme gefunden hatte, für diejenigen Angehörigen, zu deren Gunsten in § 25 Absatz 2 Bestimmungen getroffen sind, den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes etwa auf Grund der Satzungen der Anstalt erworbenen Anspruch sich wahren. Er muß sich zu dem Zweck verpflichten, vom Zeitpunkt des Erlöschens des Anspruchs auf gesetzliche Hinterbliebenenversorgung an den satzungsmäßigen Witwenkassebeitrag von 3 % des unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes bestandenen Einkommensanschlages an die Allgemeine Kirchenkasse zu leisten.

Ausnahmsweise Wahrung des satzungsmäßigen Anspruchs auf Witwen- oder Waisengehalt.

2. Der Geistliche kann auf den in dieser Weise gewährten Anspruch auf satzungsmäßigen Witwen- oder Waisengehalt jederzeit verzichten und wird hiedurch von der Verpflichtung zur Weiterzahlung des Beitrags befreit. Bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

3. Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, wenn der Geistliche keine Angehörigen der oben bezeichneten Art mehr besitzt.

4. Erhält ein Geistlicher, der den satzungsmäßigen Anspruch nach Absatz 1 gewahrt hat, wieder eine Anstellung im unmittelbaren Kirchendienst mit dem Recht auf Hinter-

bliebenenversorgung nach Abschnitt II und § 25 Absatz 2 dieses Gesetzes, so erlischt die Verpflichtung zu weiterer Beitragsentrichtung.

§ 27.

Rechtsverhältnisse
der geistlichen Mit-
glieder des Ober-
kirchenrats.

Die Zugehörigkeit der im aktiven Dienst oder im Ruhestand befindlichen geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats zur Geistlichen Witwenkasse fällt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weg. Für ihre Hinterbliebenenversorgung sind lediglich die beamtenrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 28.

Rechtsverhältnisse
der sonstigen beim
Inkrafttreten des
Gesetzes vorhandenen
Mitglieder der Geist-
lichen Witwenkasse.

1. Die Rechte und Pflichten der übrigen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, nicht unter die Bestimmungen der §§ 25 und 27 fallenden Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse sowie ihrer Hinterbliebenen richten sich vorbehaltlich der aus den nachfolgenden drei Absätzen sich ergebenden Änderungen auch fernerhin nach den bisher für diese Anstalt geltenden Vorschriften.

2. Eine Veränderung in der Veranschlagung des Dienst Einkommens solcher Mitglieder findet nach Inkrafttreten gegenwärtigen Gesetzes nur insoweit statt, als es sich um Mitglieder handelt, die bereits vor diesem Zeitpunkt in anderen öffentlichen Diensten standen.

3. Die Vorschriften unter Ziffer 2 und 3 von § 18 der Satzungen der Geistlichen Witwenkasse erhalten folgende Fassung:

„2. unverheiratete eheliche Kinder verstorbener Mitglieder bis zum vollendeten zwanzigsten Jahre.“

4. Die Bestimmungen der §§ 22 und 23 des Gesetzes finden auf die unter gegenwärtigen Paragraphen fallenden Hinterbliebenenbezüge sinngemäße Anwendung.

5. Ein Geistlicher, der bei dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Austritt aus dem Dienst der Landeskirche in der Geistlichen Witwenkasse verblieben war, erhält im Falle der Wiederanstellung im unmittelbaren Kirchendienst an Stelle des Anspruchs auf satzungsmäßigen Witwen- oder Waisengehalt Hinterbliebenenversorgung nach Abschnitt II des Gesetzes mit Befreiung von der Verpflichtung zu weiterer Beitragsleistung.

6. Unter die Bestimmungen von Absatz 1 fallende Mitglieder, die binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung beim Oberkirchenrat auf die Mitgliedschaft zur Geistlichen Witwenkasse mit sofortiger Wirkung verzichten, erhalten drei Viertel der Beiträge zurückerstattet, die sie — einschließlich der zuletzt festgestellten vollen Verbesserungsbeiträge — während ihrer Zugehörigkeit zur Anstalt bis zum Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes selbst zu entrichten hatten.

§ 29.

Rechtsverhältnisse
der beim Inkraft-
treten des Gesetzes
bereits im Genuß
von Gehältern aus
der Geistlichen Wit-
wenkasse und etwai-
gen Zuschüssen aus
allgemeinen Kirchen-
mitteln befindlichen
Witwen und Waisen.

1. Für die Rechte und Pflichten der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Genuß von Gehältern aus der Geistlichen Witwenkasse und etwaigen Zuschüssen aus allgemeinen Kirchenmitteln befindlichen Witwen und Waisen — einschließlich der zu solchen Bezügen berechtigten Hinterbliebenen von Geistlichen, die erst im letzten Vierteljahr vor Eintritt jenes Zeitpunktes gestorben sind — bleiben auch fernerhin die Satzungen der ge-

nannten Anstalt und soweit zutreffend die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen vom 14. September 1909, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr., — unter Ausdehnung der Bezugsberechtigung für die unverheirateten Töchter auf das 19. und 20. Lebensjahr — maßgebend.

2. Für bereits beim Inkrafttreten gegenwärtigen Gesetzes vorhandene bezugsberechtigte Hinterbliebene von Mitgliedern der Geistlichen Wittwenkasse, die erst im letzten Vierteljahr vor diesem Zeitpunkt gestorben sind, beginnt die Bezugszahlung mit dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes.

3. Die Bestimmungen in den §§ 22 und 23 Satz 2 des Gesetzes gelten sinngemäß auch für die unter diesen Paragraphen fallenden Hinterbliebenenbezüge.

4. Die nach den Absätzen 1 und 2 zu leistenden Bezüge an Wittven und Waisen von verstorbenen Geistlichen mit dem Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung werden durch Gewährung von Zulagen folgendermaßen aufgebessert:

a. Die Zulage beträgt — vorbehaltlich der Bestimmungen unter b bis d —

200 M für die Witwe und
100 M für jede Waise.

b. Die Zulage für die Witwe muß den Gesamtbezug an vollem Gehalt aus der Geistlichen Wittwenkasse und Zuschuß zum Witwengehalt mindestens auf den Betrag von 1200 M bringen, darf ihn aber nicht über den für Wittven neuen Rechts bei Zugrundelegung der dermaligen Gehaltstariffäge unter gleichen Verhältnissen zulässigen Satz hinaus erhöhen. Auch findet zutreffendfalls die Bestimmung in § 14 Absatz 1 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

c. Die Zulagegewährung an die Waisen eines Geistlichen ist nur innerhalb der neurechtlichen Höchstgrenze für die Gesamtwaisenbezüge statthaft.

d. Wenn in Fällen des Artikel 9 des in Absatz 1 genannten Gesetzes ein Zuschuß nicht bezogen wird, so kommt der die gesetzliche Grenze für den — unterbliebenen — Zuschußanfall überschreitende Teil des Waisengehalts auf die Zulagen entsprechend in Anrechnung.

§ 30.

1. Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt die Landeskirche in die Rechte und Pflichten der Geistlichen Wittwenkasse ein; sie wird künftighin alleinige Trägerin der aus der Fürsorge für die Hinterbliebenen von Geistlichen, wie sie in dem zweiten Abschnitt und den §§ 25, 26, 28 und 29 geordnet ist, sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen.

Aufhebung der Geistlichen Wittwenkasse.

2. Das bis jetzt angesammelte Vermögen der Geistlichen Wittwenkasse, einschließlich der sich ferner ergebenden Zuflüsse, bleibt der nach Maßgabe dieses Gesetzes geordneten Hinterbliebenenversorgung gewidmet.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 31.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, soweit nicht die fernere Geltung einzelner Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten ist, außer Wirksamkeit gesetzt:

Außerkräfttreten früherer Bestimmungen.

1. die Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der vereinigten evang.-prot. Landeskirche in der Fassung vom $\frac{5. Juni 1888}{19. Dezember 1904}$
2. das kirchliche Gesetz vom $\frac{12. Januar 1895}{14. September 1909}$, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr.,
3. das kirchliche Gesetz vom 17. Dezember 1904, die Witwenkassebeiträge der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., und
4. die Bestimmung in Artikel 1 Ziffer 2 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes vom 14. Juli 1891, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr.

§ 32.

Vollzugs-
bestimmungen.

Gegewärtiges Gesetz tritt mit dem von Uns durch Verordnung zu bestimmenden Tage in Kraft.

Der Oberkirchenrat ist mit seinem Vollzug beauftragt.

Begründung.

A. Im Allgemeinen.

Die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen ist zur Zeit durch die Statuten der Geistlichen Wittwenkasse vom 5. Juni 1888 und 19. Dezember 1904 (R. G. u. B. Bl. 1888 S. 81 und 1904 S. 205), die kirchlichen Gesetze vom 12. Januar 1895 und 14. September 1909, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr. (R. G. u. B. Bl. 1895 S. 18 und 1909 S. 151), und vom 17. September 1904, die Wittwenkassebeiträge der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr. (R. G. u. B. Bl. S. 192), geordnet. Auf die Notwendigkeit einer allgemeinen Neuregelung der Vorschriften über die Hinterbliebenenversorgung wurde bereits in den auf die teilweise Ergänzung und Abänderung der bestehenden Bestimmungen sich beziehenden Vorlagen des Oberkirchenrats an die Generalsynoden von 1904 und 1909 (Verhandlungen von 1904 Beilage V S. 3 und 1909 Anlage X S. 5 und 7) hingewiesen. Der Finanzausschuß der letzten Synode hat bei seinen Erörterungen über die Vorlage X auch die Frage einer einheitlichen Ordnung der Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, der durch den vorgeschlagenen und angenommenen Nachtrag zum Gesetz vom 12. Januar 1895 nicht vorgegriffen werden sollte, im Sinne der in der Begründung zu jener gegebenen Andeutungen näher besprochen und durch seinen Berichterstatter in der 8. öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 1909 (Verhandlungen S. 260 und 261) sich folgendermaßen darüber geäußert:

„Die Kommission hält in Übereinstimmung mit der Oberkirchenbehörde dafür, daß, sobald die Finanzlage der Landeskirche es gestattet, ein einheitliches Hinterbliebenenversorgungsrecht für die im Dienst befindlichen Geistlichen geschaffen werden sollte. Selbstverständlich würde dies nur unter der Voraussetzung der statutengemäßen Zustimmung der Mitglieder der Wittwenkasse geschehen können, die dann, soweit sie das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach dem bisherigen Aufbesserungsgesetz hätten, mit ihren Ansprüchen auf vollständige Hinterbliebenenversorgung unter Beifügung entsprechender Übergangsbestimmungen an die Landeskirche zu verweisen sein würden. Dabei wird nach der auch von den betreffenden Herrn Stadtgeistlichen geteilten Ansicht Ihrer Kommission die veraltete Berücksichtigung der unterschiedlichen Accidenzienansätze einer gleichheitlichen Bemessung der Hinterbliebenenbezüge für die Geistlichen derselben Dienstaltersklasse zu weichen haben, wie auch die kirchliche Pensionsgesetzgebung eine Differenzierung der Pensionsätze unter ähnlichen Verhältnissen nicht kennt. Im übrigen würden die Wittwenbezüge je nach dem Dienstalter und dem letzten Gehaltseinkommen der mit Tod abgehenden Geistlichen abzustufen, die Waisenbezüge dagegen tunlichst gleichmäßig zu gestalten sein. Diese unsere Ansicht über die Hauptgesichtspunkte für eine künftige Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, auf deren

Notwendigkeit die Oberkirchenbehörde bereits gelegentlich der jetzigen Vorlage hingewiesen hat, glaubten wir hoher Synode nicht vorenthalten zu sollen."

Die Synode hat zu der hienach namens des Finanzausschusses vorgeschlagenen Resolution, es solle künftig eine Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung herbeigeführt werden, sobald die Mittel es erlauben, ihre Zustimmung erklärt.

Die Oberkirchenbehörde hält infolge Besserung der Finanzlage der Landeskirche nunmehr den Zeitpunkt für gekommen, der Zusammenfassung der Vorschriften über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen in einem einheitlichen Gesetz nach dem Vorgang der staatlichen Beamtengesetzgebung näherzutreten und empfiehlt die kirchengesetzliche Regelung der Angelegenheit nach dem vorliegenden Gesetzentwurf, welcher auf der Grundlage der von der letzten Synode gebilligten Richtlinien ausgearbeitet ist.

Der Gesetzesvorschlag geht wie die staatliche Gesetzgebung bezüglich der Hinterbliebenenversorgung der Beamten von dem kirchlicherseits bisher tatsächlich schon anerkannten, wenn auch noch nicht gesetzlich festgelegten Grundgedanken aus, daß es Pflicht der Kirche gegenüber ihren Geistlichen ist, neben Gewährung angemessenen Dienstinkommens während der Dienstzeit und von Ruhe- oder Unterstützungsgehalt im Falle der Dienstunfähigkeit oder nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters auch die Fürsorge für die von den Geistlichen hinterlassenen Familien vollständig auf sich zu nehmen. So ist im Laufe der Zeit aus dem ursprünglichen privatrechtlichen Versicherungsverhältnis, das durch die Zahlung gewisser Beiträge an die zur Bestreitung der Hinterbliebenenversorgung bestimmte Geistliche Witwenkasse begründet wurde, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch der Geistlichen auf Hinterbliebenenversorgung durch die Kirche entstanden. Mit der Übernahme der Witwenkassebeiträge für die im unmittelbaren Kirchendienst stehenden Geistlichen auf die Allgemeine Kirchenkasse gemäß dem kirchlichen Gesetz vom 17. Dezember 1904 (R. G. u. B. Bl. S. 192) ist diese Entwicklung in der Hauptsache zum Abschluß gekommen. Dadurch ist mittelbar zum Ausdruck gelangt, daß die kirchliche Fürsorge für die Hinterbliebenen der Geistlichen einen Teil ihrer Entlohnung darstellt. Es handelt sich nunmehr darum, dieses tatsächlich bestehende Verhältnis gesetzlich festzulegen, indem unter Entbindung der Geistlichen von der bisher formell noch geforderten Zugehörigkeit zur Geistlichen Witwenkasse die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen in vollem Umfang und unmittelbar der Landeskirche zugewiesen wird.

Dieser ist die Durchführung der unmittelbaren Hinterbliebenenversorgung ihrer Geistlichen nur mit Zuhilfenahme der allgemein kirchlichen Besteuerung möglich. Das Recht auf solche Versorgung kann daher nur Geistlichen zugestanden werden, deren Gehaltsbezüge überhaupt aus Mitteln der Landeskirchensteuer aufgebessert werden können (vergl. Artikel 2 Ziffer 2 und 3 des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906, Anlage zum R. G. u. B. Bl. Nr. I vom 16. Januar 1907), d. i. Geistlichen, die nach dem zur Zeit bestehenden Recht den Anspruch auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895 und 14. September 1909 (R. G. u. B. Bl. 1895 S. 18 und 1909 S. 151) hätten. Es kommen also nur im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehende Geistliche (einschließlich der nicht über ein Jahr beurlaubten und der im Ruhestand befindlichen) in Betracht. Hienach würde der Anspruch auf neurechtliche Hinterbliebenenversorgung nur denjenigen Geistlichen zukommen, die auf landeskirchlichen Pfarrstellen sich befinden oder als Inhaber solcher Stellen in den Ruhestand getreten und darin verblieben sind, ferner denjenigen, die als unständige Geistliche (Pfarrverwalter, Vikare mit ganzer Dienstvernehmung, Pastorationsgeistliche) verwendet sind oder wegen Krankheit vorübergehend außer Dienst stehen oder wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit dauernd sich im Ruhestand befinden, endlich auch solchen Geistlichen, die aus dem unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche nicht länger als auf die Dauer eines Jahres beurlaubt sind. Die neuen Vorschriften erkennen also in

Übereinstimmung mit dem bisherigen kirchlichen Recht den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung auch zum Bezug von — unwiderruflichem — Ruhegehalt nicht berechtigten Pfarrern unter 10 Dienstjahren und unständigen Geistlichen zu, während das staatliche Beamtenrecht diesen Anspruch den etatmäßigen Beamten mit so geringer Dienstzeit in der Regel und den unständigen Beamten stets versagt. Da das dienstliche Interesse namentlich wegen der besonderen Schwierigkeiten der Verpflegung auf dem Lande es als wünschenswert erscheinen läßt, daß auch die jüngeren Geistlichen in selbständiger Stellung verheiratet sind, so empfiehlt es sich, an dieser grundsätzlichen Bessergestaltung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen weiterhin festzuhalten.

Dagegen hätten von der Versorgung ausgeschlossen zu bleiben alle Geistlichen, die das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung aus der Allgemeinen Kirchenkasse nach den damaligen Gesetzesbestimmungen grundsätzlich entbehren, also Geistliche, die nicht im unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche stehen oder als solche in den Ruhestand getreten sind, und zwar aus den gleichen Gründen, aus denen ihnen die Teilnahme an diesem Recht versagt ist (vergl. die Beilage V zu den Generalsynodalverhandlungen von 1894 S. 12 und 17). Demnach wird das neue Recht keine Anwendung finden auf:

1. die Geistlichen an badischen Staatsanstalten, sie mögen an solchen als Geistliche (z. B. Hausgeistliche an Strafanstalten, Heil- und Pflgeanstalten und dergl.) oder als Lehrer (an Universitäten, Mittelschulen, Seminarien und dergl.) oder anderwärts angestellt sein,
2. die Militärgeistlichen,
3. Geistliche, die in andere Staats- oder Kirchendienste oder in Reichsdienste übergetreten sind,
4. endlich sonstige Geistliche, welche im Disziplinarweg aus dem Dienste der Landeskirche entlassen worden sind oder welche ihre Entlassung aus diesem Dienste freiwillig genommen und erhalten haben.

Unter die Vorschriften über die neurechtliche Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen fallen endlich auch nicht die lediglich dem kirchlichen Beamtenrecht unterstehenden geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats (vergl. § 27 des Entwurfs).

Da Inhaber sogenannter Diakonate — auch im Ruhestand — nicht mehr vorhanden sind, fällt die Aufnahme einer Sonderbestimmung bezüglich ihrer wie in Artikel 4 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 (R. G. u. B. Bl. S. 19) nicht nötig.

Wegen der beurlaubten Geistlichen siehe die Bemerkung zu § 21 und wegen der im Disziplinarweg in den Ruhestand versetzten Geistlichen diejenige zu § 19.

Was den Kreis der bezugsberechtigten Hinterbliebenen anbelangt, so wird vorgeschlagen ihn nach dem bisherigen Recht zu beschränken auf die Witwe, jedoch nur solange sie sich nicht etwa wieder verheiratet, und auf die ehelichen unverheirateten Kinder, solange sie nicht eine bestimmte Altersgrenze überschritten haben. Diese soll für die unverheirateten Kinder beiderlei Geschlechts gleichmäßig mit dem Ende des 20. Lebensjahres gegeben sein, da unter den nunmehrigen Zeitverhältnissen eine unterschiedliche Behandlung der Söhne, die bisher schon bis zum vollendeten 20., und der Töchter, die bisher nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahre bezugsberechtigt waren, nicht wohl gerechtfertigt werden kann.

Bezüglich des Maßes für die Hinterbliebenenfürsorge schließt sich der Entwurf den bisherigen Bestimmungen insofern an, als er unterschiedliche Bemessung der Witwenbezüge nach dem Dienstalter und letzten Dienstinkommen der mit Tod abgehenden Geistlichen, dagegen gleichmäßige Gestaltung der Bezüge für Waisen derselben Art ohne Rück-

sicht auf diese Verhältnisse — abgesehen von den Fällen erheblicher Überschreitung des Ruhegehalts, in welchen entsprechende Beschränkungen der Wittengelder eintreten sollen — vorschlägt.

Wenn nun auch der Entwurf an sich davon ausgeht in Anlehnung an die bisherigen Vorschriften für die Feststellung der Bezüge der Wittven neuen Verbands der Geistlichen Wittvenkasse die neurechtlichen Wittengelder in Prozenten des letzten Dienst Einkommens zu bemessen, so kann doch nicht umgangen werden, ein gegen bisher wesentlich geändertes Verfahren für die Festsetzung dieser zur Anwendung zu bringen. Denn schon die bisherige Art der Bildung der Einkommensanschläge für die Geistlichen zu Zwecken der Hinterbliebenenversorgung — bestehend in der Regel in der Befoldung und den Accidenzien nach ihrem durchschnittlichen Ertrag zuzüglich 8 % aus beiden als Wohnungsanschlag (§ 10 Absatz 1 der Statuten der Geistlichen Wittvenkasse) — muß als veraltet aufgegeben werden. Zur Zeit besteht das eigentümliche Verhältnis, daß für den vom aktiven Dienst zurücktretenden Geistlichen die Ruhegehaltsbemessung ohne Rücksicht auf die unterschiedliche Größe der von ihm auf der letzten Dienststelle bezogenen Accidenzien und der von ihm innegehabten Dienstwohnung erfolgt, während die Verschiedenheit dieses Teils der Aktivitätsbezüge (insbesondere der Accidenzien) wieder Berücksichtigung findet, wenn nach seinem Ableben der Hinterbliebenengehalt festzusetzen ist. Es erscheint daher schon der Einfachheit und Gleichmäßigkeit wie auch der Billigkeit halber empfehlenswert, das der Bemessung des Wittwengelds zu Grunde zu legende Dienst Einkommen nach dem in Anlehnung an das staatliche Beamtenrecht für die Ruhegehaltsfestsetzung durch § 6 Absatz 4 des kirchlichen Gesetzes vom 29. September 1899 (R. G. u. B. Bl. S. 129) gegebenen Grundsatz aus der Befoldung und einem festen Zuschlag von 600 M — als Wert der Wohnung und sonstigen Bezüge — zu bilden (vergl. auch die Verhandlungen von 1899 Beilage VI S. 9). Hieron soll das Wittwengeld 35 % (statt bisher — bei den Wittven neuen Verbands — in der Regel 25 % aus dem Einkommensanschlag als Gehalt aus der Geistlichen Wittvenkasse + 400 M Zuschuß aus der Allgemeinen Kirchenkasse), mindestens aber 1200 M (statt bisher 900 M an Gehalt und Zuschuß zusammen) betragen. Dieser Mindestbetrag soll als Wittwengeld auch den Wittven unständiger Geistlichen zukommen. Der vorgeschlagene Prozentsatz geht um $\frac{1}{6}$ über den für die Bemessung des beamtenrechtlichen Versorgungsgehalts maßgebenden Satz von 30 % hinaus, um einen Ausgleich für die geringere Höhe des beim Dienst Einkommen zuzurechnenden festen Zuschlags von 600 M gegenüber 900 bzw. 1050 M Wohnungsgeld, je nachdem die Beamten der Abteilung D oder C des staatlichen Gehaltstariifs angehören, zu bieten.

Die Pfarrer würden darnach bei Zugrundelegung der zur Zeit in Geltung befindlichen Gehaltstariiffätze nach dem kirchlichen Gesetz vom 14. September 1909, die Einkommensverhältnisse der evang.-prot. Geistlichen betr. (R. G. u. B. Bl. S. 150), eine Wittvenversorgung ähnlich derjenigen der Beamten in Abteilung C 3 des staatlichen Gehaltstariifs erhalten. Der Höchstanspruch auf Wittwengeld würde sich sogar bei den Pfarrern noch etwas günstiger als bei den Beamten dieser Art stellen. Denn das höchstmögliche Wittwengeld würde betragen beim Pfarrer $(5400 + 600 = 6000) \times \frac{35}{100} = 2100 M$ (während der volle Wittvenbezug bisher nicht über 2000 M hinausgehen durfte — vergl. Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung in der Fassung vom 14. September 1909, R. G. u. B. Bl. S. 151 —), beim Beamten in C 3 dagegen $(5800 + 1050 = 6850) \times \frac{30}{100} = 2055 M$.

Nimmt man den durchschnittlichen Accidenzienanschlag eines Pfarrers nach dem Stand vom 1. Januar 1908 zu 147 M an (die überwiegende Mehrzahl der Pfarrstellen — 306 von 411 — erreichte damals diesen Durchschnittssatz nicht), so wird sich das Wittwengeld bei Pfarrern durchweg höher als bisher stellen.

Es wird nämlich das Wittwengeld betragen für Pfarrer

während die Pfarrwitwe den gleichen Betrag (an Gehalt und Zuschuß zusammen) bisher nur zu beanspruchen hatte, wenn der Accidenzienanschlag betrug

mit mindestens 2 Dienstjahren	1200 M	563 M
mit vollen 8 "	1200 "	263 "
" " 10 "	1260 "	185 "
" " 12 "	1365 "	274 "
" " 14 "	1470 "	363 "
" " 16 "	1575 "	452 "
" " 18 "	1680 "	541 "
" " 20 "	1785 "	630 "
" " 22 "	1890 "	719 "
" " 24 "	1995 "	808 "
" " 26 "	2100 "	

In dem bisher zulässigen Höchstbezug von 2000 M nach Erreichung des Höchstgehalts von 5400 M konnte nur ein Accidenzienanschlag von 526 M berücksichtigt sein. Vergl. Verhandlungen der General-synode von 1909 Anlage X S. 5 und 7.

Der Höchstbetrag des Wittwengelds mit 2100 M wird der überwiegenden Mehrzahl (zwischen 75 und 80 %) der künftigen Wittven von Geistlichen zufallen können. Bei Zugrundelegung der dermaligen Gehaltstariffätze für die Pfarrer würden nämlich bei den auf 1. Januar 1903 vorhandenen 108 Wittven, die im neuen Verband der Geistlichen Wittvenkasse sich befinden, die Wittwengelder (wenn das neue Hinterbliebenenversorgungsrecht auf sie schon Anwendung fände) betragen und zwar:

		mit zu unterstellender			
		Besoldung von		je	
bei 82 Wittven von Pfarrern mit 26 oder mehr Dienstjahren	5400 M	2100 M		
" 6 " " " " 24 " 25 "	5100 "	1995 "		
" 2 " " " " 22 " 23 "	4800 "	1890 "		
" 5 " " " " 20 " 21 "	4500 "	1785 "		
" 3 " " " " 18 " 19 "	4200 "	1680 "		
" 5 " " " " 16 " 17 "	3900 "	1575 "		
" 1 " " " " 14 " 15 "	3600 "	1470 "		
" 2 " " " " 12 " 13 "	3300 "	1365 "		
" — " " " " 10 " 11 "	3000 "	1260 "		
" — " " " " 8 " 9 "	2700 "	1200 "		
" — " " " " unter 8 "	2400 "	1200 "		
" 2 " " " " von unständigen Geistlichen	1200 "		

Da die Grenze für den Mindestbezug von 1200 M um 300 M und diejenige für den Höchstbezug von 2100 M um 100 M höher als bisher liegt und da dieser Höchstbezug in ungefähr 75 % der Fälle erreicht wird, so wird sich die Versorgung der Wittven nach dem neuen Recht in der Regel wesentlich günstiger als nach dem alten Recht gestalten. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, daß die vorgeschlagenen Grundsätze für die Bemessung der Versorgungsgehälter der Wittven so gefaßt sind, daß etwaige Änderungen in dem Tarif für die Aktivitätsgehälter der Pfarrer ohne weiteres

die Höhe der künftigen Wittwengelder, soweit solche nicht auf der Mindestgrenze von 1200 *M* zu verbleiben hätten, wie diejenige der Ruhegehälter entsprechend beeinflussen werden. Dem etwaigen Bedenken, daß der Entwurf in der Besserstellung der Wittwen *jun*g verstorbenen Geistlicher durch Festlegung der Mindestgrenze auf 1200 *M* im Verhältnis zu den von diesen nur kurze Zeit geleisteten Diensten etwas weit gehe, ist entgegen zu halten, daß wegen der geringen Zahl solcher Fälle der Landeskirche daraus keine erhebliche Mehrbelastung erwachsen wird, und daß diesen jungen Wittwen, die das traurige Los gehabt haben ihre Gatten sehr frühzeitig durch Tod zu verlieren, doch ein Bezug gewährt werden sollte, der den Lebensunterhalt wenigstens notdürftig deckt.

Was die *Wais*enbezüge anbelangt, so wird in Anlehnung an das bisherige Recht vorgeschlagen diese gleichmäßig je für die Waisen derselben Art und abgesehen von den besonderen Fällen der §§ 17 und 18 auch unabhängig von der Höhe des letzten Dienstinkommens der verstorbenen Geistlichen zu gestalten. Die Unterscheidung von *Halb-* und *Vollwais*engeldern soll dabei auf eine etwas andere Grundlage als bisher gestellt werden. Auch wird nach dem neuen Recht kein Zusammenhang zwischen den Bezügen der Vollwaisen und der Höhe des Wittwengelds, das bei Vorhandensein einer bezugsberechtigten Witwe zu bewilligen gewesen wäre, mehr bestehen. Da die Waisenbezüge zur Zeit meist noch sehr mäßig sind (vergl. die Verhandlungen von 1909 Anlage X S. 7), so kann nicht umgangen werden entsprechende *Erhö*hung dieser eintreten zu lassen. So sollen die *Halbwais*engelder künftig normalerweise 300 *M* statt bisher 200 *M* für ein Kind betragen. Auch werden die neuen *Vollwais*engelder in der Regel um 100 *M* höher für ein Kind sich stellen als die bisher vorgeschriebenen Mindestbeträge an solchen. Vergl. Artikel 8 Absatz 1 und 9 Absatz 2 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung in der Fassung vom 14. September 1909 (R. G. u. B. Bl. S. 152). Im übrigen wird auf die besonderen Bemerkungen zu den §§ 13, 17 und 18 verwiesen.

Die neurechtlichen Bestimmungen über die *dauernde* Versorgung der Hinterbliebenen der Geistlichen durch Gewährung von jährlichen Wittwen- und Waisengeldern sind unter dem die Überschrift „der *Versorgungsgehalt*“ tragenden Abschnitt II des Gesetzesentwurfs zusammengestellt.

Diesem steht der Abschnitt I über die Gewährung einer alsbaldigen einmaligen Zuwendung in der Form des „*Sterbegehalts*“ an die Hinterbliebenen voran. Daß die dem Geistlichen zustehenden Bezüge an Besoldung oder Ruhegehalt noch über seinen Todestag hinaus bezahlt werden und daß die hinterlassene Familie noch einige Zeit im Genuß der Dienstwohnung nebst Zubehör oder der in Ermangelung einer solchen gewährten Wohnungsschädigung bleibt, hat den Zweck, den Hinterbliebenen den Übergang in die geänderten Verhältnisse nach der wirtschaftlichen Seite hin zu erleichtern und ihnen zu den außerordentlichen Ausgaben, die beim Tode des Ernährers der Familie in der Regel unvermeidlich sind, einen Beitrag zu leisten. Die vorgeschlagenen Bestimmungen schließen sich an das bisherige Recht an und verbessern dieses noch etwas, indem sie die Möglichkeit der Sterbehaltsgewährung in weiterem Umfang nach dem Vorgang der Beamtengesetzgebung vorsehen.

Das Recht auf die unter Abschnitt II enthaltene Hinterbliebenenversorgung im engeren Sinn soll zukommen nicht nur denjenigen Geistlichen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erst in den unmittelbaren Dienst der Landeskirche treten, sondern auch denjenigen, die zu diesem Zeitpunkt bereits in ihm stehen oder daraus zur Ruhe gesetzt sind. Bezüglich der letzteren Geistlichen bedarf es im Zusammenhang mit der Beilegung des Rechts auf die neue Versorgung auch der Bestimmung über ihr Verhältnis zum bestehenden Versorgungsrecht. Nicht nur muß das ihnen bisher zugestandene Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung sondern auch ihre Zugehörigkeit zur Geistlichen Wittwenkasse wegfallen. Die erforderlichen Vorschriften hierüber finden sich in den unter Abschnitt III zusammengestellten „*Übergangsbestimmungen*“. Durch diese sind sodann auch die Rechtsverhältnisse der

geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats, deren Hinterbliebenenversorgung sich künftig auch in formaler Beziehung lediglich nach dem kirchlichen Beamtenrecht zu richten hätte, zu regeln, ferner die Rechtsverhältnisse der sonstigen beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse, auf die das neue Versorgungsrecht gleichfalls nicht anwendbar sein kann, die vielmehr nach wie vor die auf dem privatrechtlichen Versicherungsverhältnis beruhenden Rechte und Pflichten haben müssen, und endlich die Rechtsverhältnisse der zu diesem Zeitpunkt bereits im Genuß von Gehältern aus der Geistlichen Witwenkasse und etwaigen Zuschüssen dazu sich befindenden Witwen und Waisen, der sog. Altwitwen und Altwaisen, für die es grundsätzlich bei der bisherigen Versorgung zu verbleiben hätte. Doch sollen die auf dem Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung beruhenden Bezüge die durch die anhaltenden Teuerungsverhältnisse gebotene tunlichste Aufbesserung durch Gewährung von Zulagen erhalten. Mit dem Ausscheiden der dem neuen Hinterbliebenenversorgungsrecht zu unterstellenden Geistlichen im unmittelbaren Kirchendienst wird die Zahl der Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse, in die überdies Neuaufnahmen nicht mehr stattfinden können, nur noch eine sehr beschränkte und mit der Zeit immer mehr — bis zum vollständigen Wegfall — zurückgehende sein. Es kann daher von der Beibehaltung der Geistlichen Witwenkasse als besonderer Rechtspersönlichkeit unter Zuweisung der ihr noch zustehenden Rechte und Pflichten an die Landeskirche als alleinige Trägerin der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Geistlichen abgesehen werden, wozu es der sachungsmäßigen Zustimmung der Mehrheit der Anstaltsmitglieder wie auch der staatlichen Genehmigung bedarf. Die erforderlichen Vorschriften hierwegen werden gleichfalls in den Übergangsbestimmungen vorgeschlagen. Im übrigen wird auf die Einzelbemerkungen zu diesen verwiesen.

In dem Abschnitt IV „Schlußbestimmungen“ sind die nötigen Vorschriften bezüglich des Außerkrafttretens der früheren Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und wegen der Landesbischöflicher Entschliebung vorzubehaltenden Festsetzung des Tages für den Beginn der Wirksamkeit des neuen Versorgungsrechts enthalten.

B. Im Besonderen.

Zu § 1.

Zu Absatz 1 vergl. B.G. *) § 55. Sterbegehalt (Sterbquartal) auf die Dauer von 3 Monaten vom Todestag an wird zur Zeit nur Hinterbliebenen von Pfarrern gewährt. Die ursprüngliche Belastung dieser mit den Kosten der Dienstversicherung ist — abgesehen von der Verpflichtung zur Gewährung von Unterkunft und Dienstraum — neuestens in Wegfall gekommen, indem solche nunmehr von der Allgemeinen Kirchenkasse bestritten werden, mag die Versicherung durch Nachbargeistliche oder durch besonders bestellte Hilfsgeistliche erfolgen. Der Sterbegehalt ist tunlichst bald nach dem Ableben des Geistlichen in einer Summe zu zahlen.

Absatz 2 entspricht den Grundsätzen, die der Oberkirchenrat über die Zuteilung des Nebeneinkommens von Geistlichen an Stellvertreter in der Sonstigen Mitteilung im R. G. u. V. Bl. 1910 S. 92 aufgestellt hat. Der Wegfall des Stollgebührenbezugs insbesondere rechtfertigt sich durch die gleichzeitige Abnahme der Kosten der Dienstversicherung während des Sterbquartals.

Zu § 2.

Zu Absätzen 1 und 2:

Hier wird vom Beamtenrecht (B.G. § 27²) wesentlich abweichende Regelung vorgeschlagen. Nach ihm verliert die dem Beamten zum Genuß überlassene Wohnung die Eigenschaft als Dienstwohnung bereits

*) B.G. = Beamtengesetz in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung (Staats. G. u. V. Bl. 1908 S. 420).

mit dem Tage, an dem er stirbt oder in den Ruhestand tritt. Sie ist alsdann binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen. Doch kann sie unter Umständen dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend gegen Mietzins in der Höhe des Wohnungsgelds belassen werden.

Unter der hinterlassenen die Pfarrwohnung bewohnenden Familie ist die Gesamtheit der Personen zu verstehen, die zusammen mit dem Pfarrer unmittelbar vor seinem Tode diese in häuslicher Gemeinschaft mit ihm bewohnt haben, also die Familie im weitesten Sinn.

Zu Absatz 3:

Die Inanspruchnahme der Unterkunft kann bei beiden Arten der Dienstversicherung (vergl. die Bemerkung zu § 1 Absatz 1) in Frage kommen. Die Stellung der Verköstigung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Bedienung an einen Hilfsgeistlichen wird zweckmäßig durch die im Hause wohnenden Hinterbliebenen gegen ein mit diesen zu vereinbarendes Entgelt erfolgen.

Zu Absatz 4:

Die Entschädigung wird nach dem örtlichen Nutzungswert der Dienstwohnung für die Dauer der Kürzung der Nutzung zu bemessen sein.

Zu § 3.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Verfahren und B.G. § 55 Absatz 3. Sie soll auch auf die Fälle der Gewährung widerruflichen Ruhegehalts (§ 14 des Ruhegehaltsgesetzes vom 29. September 1899, R. G. u. B. Bl. S. 131) Anwendung finden.

Zu § 4.

Vergl. Vollzugsverordnung zum B.G. § 73⁶ (Staatl. G. u. B. Bl. 1909 S. 287).

Die von dem Grundsatz in Absatz 1 abweichende Sonderbestimmung des zweiten Absatzes ist deswegen geboten, weil auf die Verfügung der Zuruhesetzung hin bereits die unmittelbare Wiederbesetzung der vom Verstorbenen bekleideten Pfarrstelle auf den für das Inkrafttreten der Pensionierung in Aussicht genommenen Tag in die Wege geleitet sein könnte.

Zu § 5.

Wie B.G. § 56¹ und ².

Anspruch auf das Sterbquartal hatten bisher nur die Witwe und die ehelichen Kinder des Geistlichen. In Ermangelung solcher hatte es die Geistliche Wittwenkasse zu beziehen (Statuten § 14²). Es erscheint angemessen die Möglichkeit der Sterbehaltsgewährung in weiterem Umfang nach dem Vorgang der Beamten-gesetzgebung vorzusehen.

Der Anspruch der ehelichen Kinder des verstorbenen Geistlichen auf den Sterbehalt ist von einer bestimmten Altersgrenze nicht abhängig.

Zu § 6.

Nach B.G. § 57. Siehe auch § 20 des Ruhegehaltsgesetzes.

Die Gewährung von Sterbehalt aus örtlichen Zulagen unständiger Geistlicher kann nicht in Frage kommen.

Zu § 7.

Nach § 73⁷ der Vollzugsverordnung zum B.G. Vergl. auch § 20 des vorliegenden Entwurfs.

Zu § 8.

Vergl. B.G. § 58.

Zu § 9.

Siehe die allgemeinen Bemerkungen und Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1895 über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung.

Zu § 10.

Die Bestimmung ist im allgemeinen dem § 18 der Statuten der Geistlichen Wittwenkasse und Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1895 nachgebildet, weicht aber durch Ausdehnung der — bezüglich der unverheirateten Söhne bereits bestehenden — Bezugsberechtigung für das 19. und 20. Lebensjahr auch auf die unverheirateten Töchter davon ab. Dagegen endigt nach B.G. § 60 Absatz 1 die Bezugsberechtigung für die Beamtenkinder beiderlei Geschlechts bereits mit dem vollendeten 18. Lebensjahre. Vergl. hiezu die allgemeinen Bemerkungen.

Welche Personen nicht Hinterbliebene im Sinne des Gesetzes sind, braucht in diesem nicht ausdrücklich gesagt zu werden. Die geschiedene Ehefrau (auch im Falle, daß nur die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1586 B.G.B. vorliegt) ist nicht mehr Ehefrau, wird also auch nicht Wittve und ist darum selbstverständlich nicht anspruchsberechtigt. Eine Bestimmung nach § 21 der Statuten ist darum entbehrlich, wie auch das B.G. eine solche nicht enthält. Vergl. Absatz 4 der Regierungsbegründung zu § 56 des Entwurfs zum (ursprünglichen) Beamtengesetz und § 74¹ der jetzigen Vollzugsverordnung dazu. Daß die aus einer — nicht durch Tod — aufgelösten Ehe eines Geistlichen mit Hinterbliebenenversorgung nach dem Gesetz abstammenden Kinder anspruchsberechtigt sind, ist ebenso selbstverständlich.

Zu § 11.

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Januar 1895.

Zu § 12.

Vergl. die allgemeinen Bemerkungen.

Nach den Satzungen des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der im Gebiete des preussischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen (§ 18 in der Fassung des Verwaltungsausschußbeschlusses vom 25. Juni 1909, Allg. Kirchenblatt 1910 S. 153) beträgt das Wittwengeld bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

	bis zum vollendeten	5. Dienstjahre	700 M
von mehr als 5	" "	10. "	750 "
" " 10	" "	15. "	800 "
" " 15	" "	20. "	900 "
" " 20	" "	25. "	1050 "
" " 25	" "	30. "	1250 "
" " 30	" "	35. "	1450 "
" " 35	" "	40. "	1650 "
	von mehr als 40 Dienstjahren	1800	" ..

Im einzelnen ist noch beizufügen:

Zu Absatz 1 siehe wegen des Wittwengelds bei im Disziplinarweg in den Ruhestand versetzten Geistlichen § 19 des Entwurfs.

Zu Absätzen 2 und 3 vergl. Ruhegehalts-Gesetz § 6⁴ u. ⁵.

Zu Absatz 4: Die unständigen Geistlichen hatten bisher schon Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung (§ 5 der Statuten und Artikel 1, 5 und 6 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung).

gung) mit einem Mindestbezug von 900 *M* (Gehalt und Zuschuß) für die Witwe; künftig sollen sie allgemein ohne Rücksicht auf die Höhe ihres letzten Dienst Einkommens für ihre Witwen Anspruch auf den — auch bezüglich der jüngsten Pfarrer vorgesehenen — Bezug von 1200 *M* haben.

Zu § 13.

Die den Waisen zuzuwendenden besonderen Bezüge (Waisengelder) werden zweckmäßiger Weise in verschiedener Höhe festgesetzt, je nachdem es sich um mutterlose Waisen handelt oder nicht. Unter Mutter ist die leibliche Mutter zu verstehen.

Die Zuweisung des höheren Betrags (nach Ziffer 2) soll stattfinden, wenn der Geistliche ohne Hinterlassung einer bezugsberechtigten Witwe stirbt sowie zu Gunsten derjenigen Kinder, deren leibliche Mutter beim Tode des Geistlichen nicht mehr lebt oder in der Folge stirbt. Dagegen soll eine nachträgliche Erhöhung des Bezugs wegen Wiederverheiratung der leiblichen Mutter ausgeschlossen sein, da in solchem Fall die Lage der Kinder sich regelmäßig nicht verschlechtert, ebenso wenn die leibliche Mutter die Bezugsberechtigung aus sonstigen Gründen verliert (in den Fällen der Absätze 3 und 4 von § 11).

Diese Vorschläge weichen von den bisherigen Grundsätzen ab, die Vollwaisengelder nur kennen, wenn der Pfarrer keine Witwe oder keine bezugsberechtigte Witwe hinterlassen hat, oder wenn die hinterlassene Witwe aus dem Bezug getreten ist. Dabei weist das bisherige Versorgungsrecht bezüglich des Bezugs aus der Geistlichen Wittwenkasse noch die besondere Eigentümlichkeit auf, daß, sobald eine Witwe stirbt oder gar nicht in Betracht kommt, die hinterlassenen bezugsberechtigten Kinder, auch wenn nur ein Kind vorhanden ist oder schließlich noch in der Bezugsberechtigung bleibt, den vollen Gehalt erhalten. Dies widerspricht den Anforderungen, die an eine zweckmäßige Ordnung der Hinterbliebenenversorgung gestellt werden müssen, und kann darum nach dem Vorgang der Beamten-Gesetzgebung in das neue Recht nicht übernommen werden. Die nun vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Halb- und Vollwaisengeldern stimmt mit derjenigen im Beamten-Gesetz (§ 62) und in den Satzungen des Preussischen Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds (§ 19) überein. Darnach werden die Waisen aus erster Ehe Vollwaisengelder bekommen, auch wenn der Pfarrer Witwe und Kinder aus zweiter Ehe hinterläßt.

Was die Bemessung der Waisengelder anbelangt, so sieht der Entwurf einheitliche Festsetzung der Bezüge für die Waisen der gleichen Art ohne Rücksicht auf das Dienstalter und letzte Dienst Einkommen des verstorbenen Geistlichen in Anlehnung an das Gesetz über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung und an die preussische Ordnung der Pfarrwaisenfürsorge vor. Als *Halbwaisengelder* werden je 300 *M* für ein Kind gegenüber 200 *M* (ursprünglich 160 *M*) Waisengeld nach Artikel 8 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung vorgeschlagen, während die Bezüge für *Halbwaisen* von Beamten in Gehaltstari-Abteilung D 1 zwischen 188 *M* und 378 *M* und von solchen in C 3 zwischen 266 *M* und 411 *M* schwanken, also im Mittel auf 283 bzw. 338,50 *M* sich stellen. Die *Vollwaisengelder* sollen betragen, wenn nur eine *Vollwaise* vorhanden ist, 600 *M* (d. i. das doppelte *Halbwaisengeld*), wenn zwei *Vollwaisen* vorhanden sind, zusammen 1050 *M*, wenn drei oder mehr *Vollwaisen* vorhanden sind, für jede dieser 450 *M*, während die Mindestbezüge nach Artikel 9 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung festgesetzt sind:

für nur ein Kind auf	500 <i>M</i> (ursprünglich 400 <i>M</i>),
„ zwei Kinder zusammen auf	850 <i>M</i> („ 700 <i>M</i>),
„ drei „ „ „	1100 <i>M</i> („ 900 <i>M</i>),
„ vier „ „ „	1400 <i>M</i> („ 1200 <i>M</i>),
„ fünf und mehr Kinder zusammen auf	1750 <i>M</i> („ 1500 <i>M</i>).

Der Abstufung der neuen Waisenbezüge unter einander (mit 300 *M* für jede Halbwaise, 600 *M* für eine Vollwaise, 1050 *M* für zwei Vollwaisen, 1350 *M* für drei Vollwaisen, 1800 *M* für vier Vollwaisen) sind die für die beamtenrechtlichen Waisengelder maßgebenden Verhältniszahlen (2 : 4 : 7 : 9 : 12) zu Grunde gelegt. Vergl. B.G. § 62.

Bemerkt sei noch, daß die vorgeschlagene Pfarrwaisenfürsorge sich nicht unwesentlich günstiger stellen wird als diejenige nach dem preussischen Recht. Nach § 19 der Satzungen des Preussischen Pfarr-Witwen- und Waisenfonds (Allg. Kirchenblatt 1909 S. 294) beträgt nämlich das Waisengeld im Fall 1 nur 250 *M*, im Fall 2 nur 400 *M* für jedes Kind.

Zu § 14.

Die Bestimmung in Absatz 1 bezüglich der Kürzung des Witwengelds in Fällen zu großen Altersunterschieds der Ehegatten entspricht § 17^a der neuen Statuten, Artikel 10 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung und § 64¹ B.G. Bisher (vergl. die Statuten und das Gesetz von 1895 a. a. O.) war auch die Kürzung der Waisengelder wie im neuen Statut des Zivildienerrwitwenfiskus vorgeschrieben. Im Gegensatz hierzu hat das jetzige Beamtenrecht (B.G. § 64²) diese Kürzung nicht. Es wird vorgeschlagen, im neuen Recht gleichfalls davon abzusehen, wie auch das preussische Recht (§ 20 der Satzungen) nur die Kürzung des Witwengelds, nicht auch der Waisengelder hat.

Zu § 15.

Wie B.G. § 66.

Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, daß die Hinterbliebenen von Geistlichen, die einen Versorgungsgehaltsanspruch aus einem früheren öffentlichen Dienst haben, besser gestellt sind als Hinterbliebene von Geistlichen, die ihre ganze Dienstzeit im badischen Kirchendienst zugebracht haben. Es entspricht dies der nunmehrigen öffentlich-rechtlichen Einrichtung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, durch welche dieser das Gepräge der Hinterbliebenenversicherung genommen und solche als Teil und als eine besondere Art der Entlohnung der Geistlichen anerkannt ist. Die Anrechnungsmöglichkeit bleibt selbstverständlich ausgeschlossen für Hinterbliebenenbezüge, die lediglich auf einem Versicherungsverhältnis beruhen, in welchem sich der verstorbene Geistliche zu einer auswärtigen Witwenkasse mit der Verpflichtung zu weiterer Beitragsentrichtung an diese befand.

Zu § 16.

Diese Bestimmung entspricht derjenigen in § 67 des B.G. und wird aus den gleichen Erwägungen vorgeschlagen.

In der neusten Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß versorgungsberechtigte Wittven — es könnten dies auch Wittven von Geistlichen sein — im staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst in nicht etatmäßiger oder etatmäßiger Stellung Verwendung gefunden haben. Nach den Zwecken, welche die Hinterbliebenenversorgung verfolgt, liegt kein Grund vor, in solchen Fällen neben den Bezügen aus einer derartigen Verwendung den vollen Versorgungsgehalt zu gewähren. Um aber für die Wittven einen genügenden Anreiz zu lassen sich im öffentlichen Dienst zu betätigen, soll nur die Hälfte der ihnen aus einem solchen Dienst zufließenden Bezüge auf den Versorgungsgehalt aufgerechnet werden, jedoch nur soweit als jene Bezüge den Betrag von 1000 *M* übersteigen. Selbstverständlich muß der Versorgungsgehalt bis zum vollen Betrag wieder gewährt werden, sobald und soweit die Bezüge der Witwe aus dem öffentlichen Dienst aufhören. Eine ähnliche Bestimmung befindet sich auch in § 15 Ziffer 3 und 16 des Reichsbeamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (R.G.Bl. S. 212). Von der Ausdehnung der Be-

stimmung auf die Waisen nach dem Vorgang dieses Gesetzes soll wie in dem badischen Beamtengesetz abgesehen werden.

Unter „öffentlichen Dienst“ im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verwendung im Dienst der Inneren Mission nicht fallen.

Auf Wittven, die beim Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes bereits in einem öffentlichen Dienst verwendet sind, kann die neue Bestimmung keine Anwendung finden. Vergl. § 80² der Vollzugsverordnung zum B.G.

Zu § 17.

Absatz 1 ist dem § 68 des B.G. nachgebildet. Abweichend von diesem ist in Absatz 2 eine beschränkende Bestimmung beigelegt, nach der die Kürzung nur die Waisengelder treffen und ein bestimmtes Maß nicht überschreiten soll, um die Leistung allzugeringer Bezüge für einzelne Bezugsberechtigte zu verhüten. Als unterste Grenze ergeben sich dabei

a. für die Halbwaisengelder die durch Artikel 8 des erweiterten Hinterbliebenenversorgungsgesetzes gegebene Höhe von 200 *M* ($= 300 - \frac{300}{3}$),

b. für die Vollwaisengelder und zwar

bei nur einem bezugsberechtigten Kind dieser Art $600 - \frac{600}{3} = 400 \text{ M}$,

bei zwei bezugsberechtigten Kindern „ „ $1050 - \frac{1050}{3} = 700 \text{ M}$,

„ drei „ „ „ $1350 - \frac{1350}{3} = 900 \text{ M}$,

„ vier „ „ „ $1800 - \frac{1800}{3} = 1200 \text{ M}$,

„ fünf „ „ „ $2250 - \frac{2250}{3} = 1500 \text{ M}$

(d. i. im wesentlichen die vor dem 1. Januar 1910 bestandenen Mindestbezüge nach Artikel 9).

Zu § 18.

Die §§ 14 und 20 des Ruhegehaltsgesetzes (R. G. u. B. Bl. 1899 S. 131 und 1904 S. 192) betreffen:

a. die Versetzung eines unwiderruflich angestellten Geistlichen ohne Ruhegehaltsanspruch (d. i. unter 10 Dienstjahren) in Folge unverschuldeter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand, in welchem Fall ein widerruflicher Ruhegehalt von höchstens 40 % des Dienstinkommens verwilligt werden kann, und

b. das Ausscheiden eines unständigen Geistlichen in Folge unverschuldeter Dienstunfähigkeit mit der Möglichkeit der Gewährung eines widerruflichen Unterstüthungsgehalts, der 50 % des zuletzt bezogenen Gehalts in der Regel nicht überschreiten soll.

Da diese Vorschriften nicht bestimmte Beträge für die widerruflichen Ruhe- und Unterstüthungsgehälte vorschreiben, sondern nur die Möglichkeit der Gewährung solcher innerhalb gewisser Schranken zulassen, bedarf es zur Ergänzung der Bestimmungen in § 17 des Entwurfs näherer Regelung, welcher Betrag an widerruflichem Ruhe- oder Unterstüthungsgehalt in solchen Fällen bei den Feststellungen über Kürzung der Waisengelder dem (unwiderruflichen) „Ruhegehalt“ gleichgeachtet werden soll. Es erscheint angemessen als solchen Betrag festzulegen

im Falle a den für das betreffende Dienstalter zulässigen Höchstbetrag an widerruflichem Ruhegehalt (d. i. z. B. für Pfarrer unter 8 Dienstjahren 1200 *M.*, für Pfarrer von 8 oder 9 Dienstjahren 1320 *M.*), im Falle b (als Unterstützungsbetrag) ohne Rücksicht auf die auch bei Bemessung des Wittwengelds nicht in Betracht kommende Höhe des tatsächlichen Aktivitätsbezugs (vergl. § 12 Absatz 4 des Entwurfs) den z. B. zulässigen Höchstbetrag an widerruflichem Ruhegehalt für Pfarrer der niedersten Dienstaltersklasse mit 1200 *M.*

Wegen der grundsätzlichen Frage über Gewährung von Versorgungsgehalt an Hinterbliebene von Pfarrern ohne Ruhegehaltsanspruch und von unständigen Geistlichen vergleiche die allgemeinen Bemerkungen.

Zu § 19.

Das Beamtengesetz (§ 82²) kennt keine Zurechtweisung im Disziplinarweg. In Folge dessen besteht auch keinerlei Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung in Fällen der Dienstentlassung eines Beamten. Das Disziplinargesetz für die Geistlichen dagegen hat die Zurechtweisung als Disziplinarstrafe (vergl. §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1886, R. G. u. B. Bl. S. 87) mit eventueller Kürzung des Ruhegehalts bis auf $\frac{2}{3}$ des gesetzlichen Betrags (§ 6 Absatz 7 des Ruhegehaltsgesetzes vom 29. September 1899). Wird der Ruhegehalt voll bewilligt, so wird auch der volle Versorgungsgehalt anzunehmen sein, andernfalls ein entsprechend gekürzter Betrag desselben. Es erscheint angemessen, die Entscheidung über die Höhe des Betrags der Landesbischöflichen Entscheidung vorzubehalten.

Zu § 20.

Vergl. §§ 82² und 73⁷ der Vollzugsverordnung zum B.G. sowie § 7 des vorliegenden Entwurfs. Die Einschaltung „bewilligt werden könnte“ bezieht sich auf den Fall der vorausgegangenen Zurechtweisung im Disziplinarweg (vergl. oben § 19).

Zu § 21.

Zu Absatz 1:

Die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung konnte bisher schon einem über ein Jahr hinaus beurlaubten Geistlichen durch Landesbischöfliche Entscheidung gewahrt werden. Vergl. Artikel 11 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 und die Begründung dazu auf S. 20/21 der Beilage V zu den General-synodalverhandlungen von 1895. Diese Möglichkeit soll auch nach dem neuen Recht gegeben sein. Andernfalls erlischt der ganze Anspruch auf Versorgung, wenn die Gesamtdauer des Urlaubs ein Jahr überschreitet.

Nach Artikel 3 des kirchlichen Gesetzes vom 17. Dezember 1904 über die Wittwenkassebeiträge der Geistlichen (siehe auch die Begründung dazu auf S. 9 der Beilage V zu den Verhandlungen von 1904) hatte ein mit Wahrung des Rechts auf erweiterte Versorgung beurlaubter Geistlicher vom Beginn des zweiten Urlaubsjahres an ein Drittel der Wittwenkassebeiträge, also $\frac{3}{3} = 1\%$ der laufenden Beiträge und je ein Drittel der (Aufnahme- und) Verbesserungsbeiträge zu zahlen. Nach dem Gesetzesvorschlag hätte er künftig nur 1% an laufendem Beitrag zu entrichten. Nach §§ 16 und 17 der Satzungen des Preussischen Pfarr-Witwen- und Waisenfonds beträgt für Geistliche von rechtsfähigen Anstalten und Vereinen, die innerhalb einer am Fonds beteiligten Landeskirche im Dienst der inneren oder äußeren Mission stehen, der Beitrag $1\frac{1}{2}\%$ des Dienst Einkommens bzw. Ruhegehalts.

Als „letztes“ Dienst Einkommen soll bei unständigen Geistlichen ohne Rücksicht auf die tatsächliche Höhe das für Pfarrer der niedersten Dienstaltersklasse z. B. geltende Dienst Einkommen von 2400 + 600 = 3000 *M.* unterstellt werden. Vergl. die Bemerkungen zu §§ 12⁴ und 18 des Entwurfs.

Zu Absatz 2:

Beurlaubte Geistliche dieser Art zahlen bisher schon die Witwenkassebeiträge — zu $\frac{1}{3}$ — in der Regel aus dem Dienst Einkommen, das der betreffende Geistliche hätte, wenn er im unmittelbaren Kirchendienst verblieben wäre.

Im Falle der Zuruhesetzung eines solchen Geistlichen wird bisher der Beitrag aus dem letzten Dienst Einkommen weiter erhoben (§ 10 Absatz 2 der Statuten), demgegenüber soll ihm für die Zukunft die Verpflichtung zur Beitragszahlung nur aus dem Ruhegehalt in Anlehnung an die preußische Gesetzgebung zugestanden werden. Für die Bemessung des Wittwengelds bleibt selbstverständlich das letzte Dienst Einkommen auch im Falle der Zuruhesetzung maßgebend.

Im übrigen sind die Bestimmungen den für Geistliche dieser Art bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Ruhe- oder Unterstützungsgehalt nach §§ 10 und 20² des Ruhegehaltsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1904 tunlichst nachgebildet, wobei mitzuberücksichtigen war, daß der Anspruch auf volle Hinterbliebenenversorgung auch für Pfarrer unter 10 Dienstjahren und für unständige Geistliche bisher schon bestand.

Das preußische Hinterbliebenenversorgungsgesetz behandelt auch Auslandsgeistliche, d. i. ordinierte Geistliche im kirchlichen Dienst außerhalb Deutschlands nach Art der Missionsgeistlichen, wenn entweder die Geistlichen für ihre Person oder die Kirchengemeinden an eine beteiligte Landeskirche angeschlossen sind. Ein praktisches Bedürfnis nach einer ähnlichen Regelung dürfte bei uns wohl nicht vorliegen. Für die Fälle kürzerer Beurlaubung genügt die allgemeine Bestimmung (Absatz 1 dieses Paragraphen). Das badische Ruhegehaltsgesetz ist auch nicht — anders das preußische — auf die Auslands-pfarrer anwendbar. Preussischerseits kann sogar eventuell von der Beitragserhebung von den Auslands-geistlichen abgesehen werden. Vergl. § 17 Schlußabsatz der preußischen Satzungen.

Absatz 3 ist § 17² der preußischen Satzungen nachgebildet.

Zu den Absätzen 1 und 2 ist noch zu bemerken: Beim Vollzug des Gesetzes wäre über die Zahlungsweise für diese Beiträge Bestimmung zu treffen. Die Zahlung wird zweckmäßig je auf Mitte des Kalendervierteljahres zu fordern sein. Sie hätte kostenfrei an die Allgemeine Kirchenkasse zu erfolgen. Die etwa beim Tode des Geistlichen nicht gezahlten Beiträge würden bar oder durch Verrechnung auf den Versorgungsgehalt einzuziehen sein. Auch wären 5 % Verzugszinsen bei Rückständen über 3 Monate zu verlangen. Vergl. § 12 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse.

Zu § 22.

Nach B.G. § 69.

Zu § 23.

Für Beginn und Ende der Zahlung des Versorgungsgehalts werden die günstigeren Bestimmungen des B.G. § 70 vorgeschlagen, während nach dem alten Recht (§ 17¹ und 18 der Statuten und Artikel 1 des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes) die Zahlung erst mit dem Tag nach dem Ablauf des Sterbquartals beginnt und bereits mit dem Tag endigt, an welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

Die Bestimmung der Zahlungstermine für die Versorgungsgehälte wird zweckmäßig dem Vollzug überlassen, wobei freie Hand zu etwaigen Änderungen bleibt. Es ist in Aussicht genommen die Zahlung wie bisher (Statuten § 17¹, Hinterbliebenenversorgungsgesetz Artikel 1) in Vierteljahrsbeträgen und zwar je zu Beginn des zweiten Monats des Vierteljahres eintreten zu lassen. Die Zahlung hätte aus der Allgemeinen Kirchenkasse zu erfolgen.

Zu § 24.

Wie bisher (§ 22 der Statuten und Artikel 13 des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes).

Die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung über etwaige Abtretung, Verpfändung oder sonstige Übertragung des Zahlungsanspruchs (vergl. § 22 der Statuten und § 74 des V.G.) im Rahmen der der Pfändung unterworfenen Bezugssteile (§ 850 der Zivilprozessordnung) erscheint entbehrlich.

Zu § 25.

Zu Absätzen 1 und 2:

Unter die Bestimmungen des neuen Rechts fallen von den bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhandenen Geistlichen nur solche, bei denen die Voraussetzungen des bisherigen Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung vorliegen. Sofern sie Mitglieder der Geistlichen Wittwenkasse — alten oder neuen Verbandes *) — sind, haben sie mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes ohne weiteres aus der Geistlichen Wittwenkasse auszuscheiden und richten sich ihre Rechte und Pflichten lediglich nach den neuen Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung. Mit Bezug auf sie bedarf es einer Übergangsbestimmung ähnlich derjenigen in § 139 Absatz 2 Satz 2 des ursprünglichen Beamtengesetzes (Staatl. G. u. V. Bl. 1888 S. 399).

Um nämlich zu verhüten, daß die neuen Bestimmungen über Hinterbliebenenversorgung eintretenden Falls zum Nachteil der vorhandenen Geistlichen eine rückwirkende Kraft äußern, muß Bestimmung dahin getroffen werden, daß durch das neue Gesetz die bereits vorhandenen Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung bezüglich der bisherigen Mitglieder der Geistlichen Wittwenkasse mit dem Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung nicht gemindert werden sollen. Es ist dies in dem Sinne zu verstehen, daß der Gesamtbetrag an Wittwen- oder Waisengehalt und Zuschüssen dazu (einschließlich der Waisengelder), welcher nach dem alten Recht gegenüber der Geistlichen Wittwenkasse und der Allgemeinen Kirchenkasse beansprucht werden könnte, — ohne Unterschied wie er sich auf die einzelnen Berechtigten verteilt — den Mindestbetrag der Bezüge der Hinterbliebenen bilden muß.

Die Bezüge richten sich an sich nach dem neuen Gesetz. Würden sie aber in ihrem Gesamtbetrag weniger ausmachen, als nach dem alten Rechte zu leisten gewesen wäre, so ist der Unterschied aufzuzahlen. Dabei können die seit Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes angefallenen Gehaltszulagen nicht berücksichtigt werden, ebenso nicht jene Hinterbliebenen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch nicht vorhanden waren. Die Bestimmung wird allerdings angesichts des hochgegriffenen Prozentsatzes für die Bemessung des Wittwengeldes und der erhöhten Waisenbezüge in der Regel keine große praktische Bedeutung haben.

Was die Hinterbliebenen eines Geistlichen auf Grund des zweiten Absatzes dieses Paragraphen erhalten, ist in allen Fällen gesetzlicher Versorgungsgehalt, dessen normaler Betrag unter Umständen durch die Ausnahmebestimmung eine Erhöhung erfährt.

Der in dem Absatz 2 Satz 2 ausgesprochene Grundsatz darf auf den Fall, daß ein Geistlicher vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nur Vater eines Kindes ist, nach diesem Zeitpunkt aber noch weitere Kinder erhält, nicht in der Art wörtlich angewendet werden, daß etwa jenes eine Kind sein zu genanntem Zeitpunkt allerdings bestehendes Recht auf eventuellen Alleinbezug von 25 % des Einkommensanschlages als Vollwaisengeld beibehalte. Derartige Einzelrechte auf Anteile sind nach der Fassung des ersten Satzes von Absatz 2 nicht anerkannt. Wenn die 25 % aus dem Einkommensanschlag und die etwaigen Zuschüsse dazu nach dem früheren Gesetz für die beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits vorhanden gewesen

*) Auf 1. Januar 1913 waren nur noch 8 Mitglieder alten Verbandes vorhanden, denen — als im Ruhestand befindlichen Geistlichen — das Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung zusteht. Ihnen standen 494 Mitglieder neuen Verbandes mit diesem Recht gegenüber, worunter 8 mit Wahrung des Rechts.

Hinterbliebenen mehr ausmachen als die durch dieses Gesetz bestimmten (Witwen- und Waisen-) Bezüge, so haben die Kinder zusammen mit der etwa berechtigten Witwe im ganzen Anspruch auf jenen höheren Betrag.

Bezüglich der Verteilung unter die Bezugsberechtigten soll erforderlichen Falls der Oberkirchenrat entscheiden.

Geistliche, die wegen fortdauernden Verbleibens in einem auswärtigen Witwenkassenverband gemäß § 4 Absatz 3 der Statuten beim Übertritt in den badischen Kirchendienst nicht Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse geworden sind, bei denen aber die übrigen Voraussetzungen für die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung (vergl. Artikel 14 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes vom ^{12. Januar 1895} 14. September 1909) vorliegen, fallen mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ohne weiteres unter dieses, wobei gleichzeitig die Ersparleistungen für etwaige Beiträge an die auswärtigen Witwenkassenverbände gemäß Artikel 4 des kirchlichen Gesetzes vom 17. Dezember 1904, die Witwenkassenbeiträge der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche betr. (N. G. u. B. Bl. S. 193), in Wegfall kommen. Eine besondere Übergangsbestimmung hiewegen in den Entwurf aufzunehmen, erscheint überflüssig. Etwaige Hinterbliebenenversorgungsbezüge aus dem auswärtigen Witwenkassenverband sind nach § 15 auf die nach dem neuen Gesetz zu gewährenden Bezüge anzurechnen, sofern sie nicht lediglich auf einem Versicherungsverhältnis beruhen, in dem sich der verstorbene Geistliche zu dem auswärtigen Witwenkassenverband mit der Verpflichtung zu weiterer Beitragsentrichtung an diesen befunden hat.

Auf Geistliche, die aus auswärtigen Kirchendiensten in den badischen künftig übertreten, findet das neue Hinterbliebenenversorgungsrecht selbstverständlich ohne weiteres Anwendung und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder ihres bisherigen Witwenkassenverbands verbleiben oder nicht, mit eventueller Anwendung der vorgenannten Bestimmung in § 15.

Zu Absatz 3:

Geistlichen, die noch unter der Herrschaft des bestehenden Rechts nach ihrer Versetzung in den Ruhestand geheiratet haben, steht für die Hinterbliebenen aus einer solchen Ehe zwar kein Anspruch auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung (vergl. Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1895), dagegen Anspruch auf satzungsgemäßen Witwen- oder Waisengehalt zu, den diese allerdings unter Umständen mit zu Zuschüssen aus der Allgemeinen Kirchenkasse berechtigten Hinterbliebenen aus einer früheren Ehe zu teilen haben. Derartigen Geistlichen muß der beschränkte Versorgungsanspruch, mit dem sie bei Eingehung einer solchen Ehe rechnen konnten, nach dem Stand unmittelbar vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes gewahrt bleiben. Selbstverständlich stehen gemäß § 25 Absatz 1 des Gesetzesvorschlags aus der Geistlichen Witwenkasse ausgeschiedene Geistliche, die erst unter der Herrschaft des neuen Rechts nach ihrer Versetzung in den Ruhestand, mag diese vor oder nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein, eine Ehe eingehen, vollständig unter diesem Recht. Für die Hinterbliebenen aus einer solchen Ehe wird kein Versorgungsanspruch irgend welcher Art (also auch nicht auf satzungsmäßigen Witwen- oder Waisengehalt) begründet.

Zu § 26.

Vorliegende Übergangsbestimmung wird im Hinblick auf den versicherungsartigen Charakter der Geistlichen Witwenkasse aus Billigkeitsgründen entsprechend der Bestimmung in § 140 des ursprünglichen Beamtengesetzes vorgeschlagen. Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach dem neuen Gesetz erlischt durch — freiwilliges oder unfreiwilliges — Ausscheiden aus dem Kirchendienst (ohne Versetzung in den Ruhestand) oder durch über ein Jahr hinausgehende Beurteilung aus dem unmittelbaren Kirchendienst ohne Wahrung des Rechts auf Hinterbliebenenversorgung. Hat nun ein derart ausgeschiedener oder

beurlaubter Geistlicher Angehörige, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits Anspruch auf Witwen- oder Waisengehalt nach Maßgabe der Satzungen der Geistlichen Wittwenkasse hätten, so soll dieser Anspruch zu ihren Gunsten dadurch gewahrt werden können, daß der Geistliche sich verpflichtet, einen dreiprozentigen Wittwenkassebeitrag aus dem unmittelbar vor Eintritt des Gesetzes bestandenen Einkommensanschlag vom Erlöschen des Anspruchs auf gesetzliche Hinterbliebenenversorgung an zu leisten, und die Erklärung hierüber beim Oberkirchenrat in einer kurzen — von diesem zu setzenden — Frist nach erfolgtem Ausscheiden aus dem Dienst abgibt. Es können dabei nur solche Hinterbliebene in Betracht kommen, denen schon vor Inkrafttreten des Gesetzes der Anspruch auf Gehalt aus der Geistlichen Wittwenkasse zustand, und zwar mit dem Gehalt aus dem letzten Einkommensanschlag unmittelbar vor Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes. Aus diesem Einkommensanschlag ist auch der dreiprozentige Beitrag zu entrichten.

Die Bestimmung hat nur für frühere Mitglieder des neuen Verbands der Geistlichen Wittwenkasse Bedeutung, da die im unmittelbaren aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen sich sämtlich im neuen Verband der Kasse befinden.

Die Wahrung des satzungsmäßigen Anspruchs soll überdies nur bezüglich derjenigen Geistlichen zugestanden werden, die vor dem 1. Januar 1905 bereits Mitglieder der Anstalt waren oder Aufnahme in solche mit Rückwirkung von einem früheren Zeitpunkt an (nach § 11 der Satzungen) gefunden hatten. Dieser Teil der Übergangsbestimmung entspricht ebenfalls dem § 140 des ursprünglichen Beamtengesetzes, insofern hierin die Wahrung des statutarischen Anspruchs nur für diejenigen Mitglieder der Beamtenwitwenkasse zugelassen war, die am 1. Januar 1890 (Inkrafttreten des Beamtengesetzes) bereits mindestens 10 Jahre Mitglieder des Zivildienertwitwenfiskus waren (vergl. § 6 der Vollzugsanweisung vom 2. Juni 1890 zum V. Abschnitt des Beamtengesetzes, die Hinterbliebenenversorgung betr., mit § 40 der Statuten des Zivildienertwitwenfiskus vom 28. Juni 1810).

In der Ausschließung der erst nach dem 31. Dezember 1904 in die Geistliche Wittwenkasse aufgenommenen Mitglieder von dieser Vergünstigung kann umsoweniger eine Unbilligkeit gefunden werden, als ihre Zugehörigkeit zur Anstalt wegen Leistung der Wittwenkassebeiträge seitdem aus allgemeinen Kirchmitteln (Artikel 1 des kirchlichen Gesetzes vom 17. Dezember 1904) nicht durch persönliche Opfer erkauft ist.

Zu Absätzen 2 und 3:

Wegen des Rechts auf jederzeitigen Verzicht und der Beendigung der Beitragszahlung vergl. § 140 Absatz 2 und § 73 Absatz 3 des Beamtengesetzes in der ursprünglichen Fassung.

Zu § 27.

Die Zugehörigkeit der geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats zur Geistlichen Wittwenkasse war in Folge des Artikels 1 Ziffer 2 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes vom 14. Juli 1891, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche betr. (N. G. u. B. Bl. S. 101), schon bisher nur noch eine rein formale, indem ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Anstalt von der kirchlichen Regiekasse übernommen waren. Mit der endgültigen Übernahme der Hinterbliebenenversorgung der Pfarrgeistlichen auf die Allgemeine Kirchenkasse ist entsprechend diejenige für die geistlichen Kollegialmitglieder des Oberkirchenrats ausschließlich an die auch für ihre sonstigen Bezüge unmittelbar aufkommende Regiekasse zu verweisen. Vergl. auch § 31 Ziffer 4 des Entwurfs.

Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung bezieht sich selbstverständlich nur auf die beim Inkrafttreten des Gesetzes noch lebenden, im aktiven Dienst oder Ruhestand befindlichen geistlichen Kollegialmitglieder. An der Hinterbliebenenversorgung der vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits gestorbenen geistlichen Kollegialmitglieder wird damit nichts geändert. Sie richtet sich auch weiterhin nach den zur Zeit des Ablebens der betreffenden Kollegialmitglieder maßgebend gewesenen Vorschriften.

Zu § 28.

Im allgemeinen:

Die hier genannten bisherigen Mitglieder der Geistlichen Wittvenkasse, d. i. die Mitglieder ohne das Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung (§ 25) — abgesehen von den besonders behandelten geistlichen Kollegialmitgliedern des Oberkirchenrats (§ 27) — werden durch die gesetzliche Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung grundsätzlich nicht berührt. Sie sind — abgesehen von den Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 4 dieses Paragraphen — auch fernerhin ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln. Vergl. die allgemeinen Bemerkungen. Für die Aufnahme neuer Mitglieder wird die Anstalt geschlossen.

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes aus dem unmittelbaren aktiven Kirchendienst des Landes bereits zur Ruhe gesetzten Geistlichen fallen nicht unter diese Übergangsbestimmung. Sie erhalten die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung wie die im unmittelbaren aktiven Dienst stehenden Geistlichen. Vergl. § 25 des Entwurfs sowie Artikel 1 und 15 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895.

Wegen der bereits im Genuß von Wittven- und Waisenbezügen aus der Geistlichen Wittvenkasse bezw. der Allgemeinen Kirchenkasse befindlichen Hinterbliebenen vergl. § 29.

Im besonderen:

Zu Absatz 2:

Für die nach wie vor grundsätzlich nach den bisherigen Satzungsbestimmungen zu behandelnden Anstaltsmitglieder soll das Recht auf Änderungen ihres Einkommensanschlages künftig nur noch dann gegeben sein, wenn sie sich in der tatsächlichen Ausübung dieses Rechts bereits unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes befinden, was nach § 10 Absatz 3 der Satzungen dann der Fall ist, wenn sie zu diesem Zeitpunkt in anderen öffentlichen Diensten stehen. Für die sonstigen Mitglieder, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, also für diejenigen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes nicht oder nicht mehr in öffentlichen Diensten stehen oder erst späterhin in solche eintreten, ist die Anstalt in dem Sinne geschlossen, daß eine Änderung des zu jenem Zeitpunkt bereits veranschlagten Einkommens unterbleibt. Es ist also weder eine Erhöhung noch eine Minderung dieses künftig noch statthaft. Ähnliche Bestimmung traf § 142 des ursprünglichen Beamtengesetzes.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Die sinngemäße Anwendung der günstigeren gesetzlichen Bestimmungen über Bezugsberechtigung der unverheirateten Töchter auch im 19. und 20. Lebensjahr (§ 10 Ziffer 2), Aufrundung der Gehaltsbeträge (§ 22), Beginn und Ende der Zahlung (§ 23) empfiehlt sich aus Billigkeitsgründen wie im Interesse der Geschäftsvereinfachung.

Zu Absatz 5:

Treten Geistliche, die aus dem Dienst der Landeskirche f. Z. ausgeschieden waren, aber andauernd in der Geistlichen Wittvenkasse verblieben sind, nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes in den unmittelbaren Kirchendienst wieder zurück, ohne von der nach Absatz 6 dieses Paragraphen gegebenen Verzichtsöglichkeit rechtzeitig Gebrauch gemacht zu haben, so fällt ihnen das Recht auf neugesetzliche Hinterbliebenenversorgung wie jedem in diesen neu eintretenden Geistlichen ohne weiteres zu. Gleichzeitig erlischt der Anspruch auf satzungsmäßigen Wittven- oder Waisengehalt, der ihnen bisher gegenüber der Landeskirche als Nachfolgerin der Geistlichen Wittvenkasse zustand, und fällt mit diesem Erlöschen der Mitgliedschaft auch die Verpflichtung zu weiterer Entrichtung satzungsmäßiger Beiträge weg. Nachträgliche Rückerstattung der von ihnen bis zur Wiederanstellung im landeskirchlichen Dienst bezahlten Beiträge kann dabei nicht in Betracht kommen. Demgemäß muß auch von der Aufrechterhaltung der unter anderer Rechtslage gegebenen

Bestimmung in Artikel 2 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes vom 17. Dezember 1904, die Witwenkassebeiträge der Geistlichen betr. (R. G. u. B. Bl. S. 193), abgesehen werden. Vergl. § 31 Ziffer 3 des Gesetzesentwurfs.

Zu Absatz 6:

Von einer Abordnung im Staatsdienst befindlicher Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse sind dem Oberkirchenrat neuerdings wieder Wünsche nach Abschaffung oder Ermäßigung ihrer Beiträge vorgetragen worden. Dieser hat die in Betracht kommenden Verhältnisse, die auf der Generalsynode von 1904 bereits Gegenstand ausführlicher Beratungen gewesen sind (vergl. Seite 41, 42 und 44 ff. der Verhandlungen von 1904), erneut eingehend geprüft, ist aber wegen der entgegenstehenden grundsätzlichen Bedenken nach wie vor außer Stande, die Erfüllung der wiederholt vorgetragenen Bitte in der einen oder anderen Weise vorzuschlagen.

Wenn Mitglieder ohne das Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung sich durch die lediglich auf ihrem privatrechtlichen Versicherungsverhältnis zur Geistlichen Witwenkasse beruhende Beitragsentrichtung zu sehr belastet finden, muß solchen anheimgegeben werden von dem ihnen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 der Statuten zustehenden Recht der Aufgabe der Mitgliedschaft Gebrauch zu machen. Um jedoch diesen Austritt tunlichst zu erleichtern, soll in Abweichung von § 7 der Statuten (wonach ein Rückersatz geleisteter Einlagen beim Aufhören der Mitgliedschaft unter keinen Umständen stattfinden darf) ausnahmsweise durch die vorgeschlagene Übergangsbestimmung die Möglichkeit gegeben werden, den zur eigenen Beitragsentrichtung verpflichteten Mitgliedern im Fall ihres Verzichts auf die Zugehörigkeit zur Anstalt und die damit verbundenen Rechte einen angemessenen Teil der bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes von ihnen geleisteten Beiträge aus dem Grundstockvermögen der Kasse zurückzuerstatten. Dabei muß aber verlangt werden, daß sie diesen Verzicht in kurzer Frist (von 6 Wochen) unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes beim Oberkirchenrat schriftlich erklären. Sie sollen alsdann verpflichtet sein, die Beiträge nur noch bis zum Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes zu entrichten. Zu den von ihnen noch zu zahlenden Beiträgen gehören auch solche Verbesserungsbeiträge, die wegen Einkommenserhöhungen festzustellen waren, die im unmittelbar vorangehenden Jahre eingetreten sind, und zwar in ihrem vollen Betrag. Dagegen fällt die Verpflichtung zu weiterer Beitragsentrichtung mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes weg. Von da an laufende Beiträge und Verbesserungsbeiträge aus Einkommenserhöhungen, die erst an diesem Tage oder später eintreten, sind nicht mehr zu entrichten. Durch den Verzicht auf die Mitgliedschaft erlischt mit der Pflicht zu weiterer Beitragsentrichtung auch das auf jener beruhende Recht zum Bezug von Witwen- oder Waisengehalt für die Hinterbliebenen des Verzichtenden.

An den nach der vorgeschlagenen Bestimmung rechtzeitig Verzichtenden sollen drei Viertel der Beiträge zurückerstattet werden, die er während seiner Zugehörigkeit an die Geistliche Witwenkasse selbst zu entrichten hatte. Hiernach ist, wenn man berücksichtigt, daß bei der Auflösung privater Versicherungsverträge der Rückkaufswert in der Regel über zwei Drittel der eingezahlten Prämien nicht hinausgeht (vergl. auch § 20 Absatz 2 des Wehrbeitragsgesetzes vom 3. Juli 1913, R.G.Bl. Seite 510), der zurückzuerstattende Beitragsteil tunlichst hoch gegriffen, da es auch im Interesse der Landeskirche selbst liegt, das Möglichste zur Beseitigung der alten, lediglich auf dem privatrechtlichen Versicherungsverhältnis beruhenden Versorgungsansprüche von Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse, die sich nicht in ihrem unmittelbaren aktiven Dienst oder nach Verlegung daraus im Ruhestand befinden, beizutragen. Hierin noch weiter zu gehen, kann nicht befürwortet werden, weil der Geistlichen Witwenkasse wenigstens einige Entschädigung für das von ihr während der Zugehörigkeit der verzichtenden Mitglieder getragene Risiko bleiben muß, zumal da sie (bezw. die an ihre Stelle tretende Landeskirche) auch noch auf lange Zeit mit Gehalten für Hinterbliebene von

früher verstorbenen Mitgliedern außerhalb des landeskirchlichen Dienstes (auf 1. Januar 1913 waren es 13 796 *M* 50 *7*) belastet sein wird.

Die Rückerstattung wäre aus dem Grundstockvermögen der Klasse zu leisten, das am 1. Januar 1913 auf rund 1 490 000 *M* sich belaufen hat.

Die Zahl der zu eigener Beitragsentrichtung verpflichteten Mitglieder, auf welche die vorgeschlagene Bestimmung Anwendung finden könnte, wenn sie bei Inkrafttreten des Gesetzes sich noch am Leben und in der Anstalt befinden, betrug auf 1. April 1914 noch 31 und zwar 10 alten und 21 neuen Verbands. Davon befanden sich 15 (7 alten und 8 neuen Verbands) im badischen Staatsdienst als aktive oder zuruhegesetzte Beamte. Diese 31 Mitglieder haben nach aufgestellten Nachweisungen während ihrer Zugehörigkeit zur Geistlichen Witwenkasse bis 1. Januar 1914 rund 86 000 *M* an Beiträgen selbst zu entrichten gehabt. Hierzu werden bis zum Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich noch weitere 5000 *M* Beiträge kommen. Wenn, was allerdings schwerlich der Fall sein wird, diese Mitglieder f. Z. sämtlich ihren Verzicht aus der Anstalt erklären, so wird eine Rückerstattungssumme von im ganzen $(86\,000 + 5000) \times \frac{3}{4} = 68\,250$ *M* mit einem jährlichen Zinsausfall von rund 3000 *M* in Frage kommen.

Die Wohltat ausnahmsweisen Rückempfangs eines Teils der geleisteten Beiträge kann nur solchen Mitgliedern zugestanden werden, welche die gesetzlich bestimmte Frist zur Abgabe der Erklärungen innerhalb 6 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes einhalten. Später erfolgende Austritte genießen eine solche Vergünstigung nicht, wie auch nachträgliche Rückerstattung von Beiträgen an solche Mitglieder, die ihren Austritt in früherer Zeit genommen haben, unzulässig ist. Ebenfowenig ist Rückersatz an Geistliche statthaft, die den Anspruch auf neugesetzliche Hinterbliebenenversorgung in der Zukunft verlieren. Vergl. § 26 des Entwurfs.

Zu § 29.

Im Allgemeinen:

Die neuen Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung können keine rückwirkende Kraft haben. Sie finden daher — abgesehen von der Ausdehnung der Bezugsberechtigung für die unverheirateten Töchter auf das 19. und 20. Lebensjahr (Absatz 1) und den Bestimmungen in Absatz 3, wofür Gründe der Billigkeit und Geschäftsvereinfachung wie bei § 28 Absatz 3 und 4 sprechen — keine Anwendung auf die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Bezug von Gehältern aus der Geistlichen Witwenkasse und etwaigen Zuschüssen aus allgemeinen Kirchenmitteln stehenden Hinterbliebenen von solchen Geistlichen, die bereits vor diesem Zeitpunkt mit Tod abgegangen sind. Auch die erst nach Ablauf des Sterbquartals beginnenden Bezüge der Hinterbliebenen solcher Geistlichen, die erst im letzten Vierteljahr vor Inkrafttreten des Gesetzes gestorben sind, haben sich — vorbehaltlich der Vorschrift in Absatz 2 — lediglich nach den bisherigen Bestimmungen zu richten. Für die Witwen und Waisen von solchen verstorbenen Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse, denen das Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung nicht zustand, ist die Anwendung der neuen Bestimmungen überdies schon aus dem Grunde verjagt, weil diese auch für die noch am Leben befindlichen Mitglieder der Anstalt ohne Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung (vergl. oben § 28) ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 4:

Wenn nun auch für die Hinterbliebenen von früheren Geistlichen mit dem Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung das Gesetz grundsätzlich keine rückwirkende Kraft haben kann, so sollen doch ihre auf dem alten Recht gegründeten, selbst nach der Novelle vom 14. September 1909 (R. G. u. B. Bl. S. 151) meist noch sehr mäßigen Bezüge im Hinblick auf die anhaltenden Teuerungsverhältnisse eine dauernde Erhöhung durch Gewährung von Zulagen erhalten. Die Zulage wird betragen in der Regel 200 *M* für die Witwe und 100 *M* für jede Waise.

Dabei soll die Zulage an die Witwe den Bezug an vollem Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse und Zuschuß zum Witwengehalt zusammen mindestens auf den Betrag von 1200 *M* bringen, darf ihn aber nicht über denjenigen Bezug hinaus erhöhen, den die Witwe unter gleichen Verhältnissen zu erhalten hätte, wenn die Hinterbliebenenversorgung nach dem neuen Recht (mit Zugrundelegung der dormaligen Gehaltstariffäge für die Pfarrer, R. G. u. B. Bl. 1909 S. 150) zu gewähren wäre. Der zulässige Höchstbezug würde von 2000 *M* (vergl. Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung in der Fassung vom 14. September 1909) auf 2100 *M* $(= (5400 + 600) \times \frac{35}{100})$ steigen.

Die vorgeschlagene Zulagegewährung würde die Witwenbezüge alten Verbands in der Regel auf (630 *M* aus der Geistlichen Witwenkasse + 400 *M* Zuschuß zum Witwengehalt + 200 *M* Zulage =) 1230 *M* bringen. In diesen Bezug würden 29 von 33 Witwen nach dem Stand vom 1. Januar 1913 bei Inkrafttreten des Gesetzes eintreten können, 3 Witwen würden je 1200 *M* und 1 Witwe 1215 *M* zu beziehen haben.

Bei den Witwen neuen Verbands würde sich der Gesamtbezug (an Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse + Zuschuß zum Witwengehalt + Zulage) zwischen 1200 und 2100 *M* bewegen, er würde nämlich nach Inkrafttreten des Gesetzes bei Zugrundelegung des Witwenstands vom 1. Januar 1913 betragen:

in 5 Fällen	2100 <i>M</i>
in 4 Fällen zwischen 2000 <i>M</i> und 2100 <i>M</i>	
" 5 " " 1900 " " 2000 "	
" 16 " " 1800 " " 1900 "	
" 44 " " 1700 " " 1800 "	
" 12 " " 1600 " " 1700 "	
" 10 " " 1500 " " 1600 "	
" 5 " " 1400 " " 1500 "	
" 3 " " 1300 " " 1400 "	
" 2 " " 1200 " " 1200 "	

in 2 Fällen nach Artikel 14 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung würde der bisherige Zuschuß von je 400 *M* durch Zulagegewährung auf 600 *M* zu bringen sein.

Die Zulagen zu den Waisenbezügen alten Rechts, die normalerweise 100 *M* für jedes Kind betragen sollen, dürfen die Gesamtsumme dieser nicht über die neurechtliche Höchstgrenze hinaus erhöhen, die sich für den Gesamtbezug an Waisengeldern ergeben würde, wenn der Geistliche bereits unter dem neuen Gesetz gestorben wäre. Dabei wird an den Voraussetzungen für die persönliche Bezugsberechtigung der Waisen alten Rechts — abgesehen von ihrer Ausdehnung auf die unverheirateten Töchter im 19. und 20. Lebensjahr — nichts geändert. Wenn also neben einer bezugsberechtigten Witwe bezugsberechtigte Kinder aus verschiedenen Ehen des Geistlichen vorhanden sind, so werden zwar bei Feststellung der neurechtlichen Höchstgrenze für den Gesamtwaisenbezug für die Kinder aus der letzten Ehe die neuen Halbwaisengelder und für die übrigen Kinder die neuen Vollwaisengelder in Rechnung gestellt, aber die Zuweisung der Zulagen von höchstens 100 *M* für jedes Kind, deren Gesamtbetrag die Summe der bisherigen Waisenbezüge nicht über die so ermittelte Höchstgrenze neuen Rechts hinaus erhöhen darf, erfolgt gleichmäßig an sämtliche Kinder ohne Rücksicht darauf, aus welcher Ehe sie stammen.

Für den Fall daß die unter gleichen Verhältnissen bei Geltung des neuen Rechts zu gewährenden Waisengelder eine Kürzung nicht zu erfahren hätten, würden die normalen Zulagebeträge von je 100 *M*

die bisherigen Waisenbezüge nach Artikel 8 für jedes Kind von 200 *M* auf 300 *M*, d. i. auf das neurechtliche Halbwaifengeld und

die bisherigen Mindest-Waisenbezüge nach Artikel 9 für nur ein Kind von 500 *M* auf 600 *M*,

für 2 Kinder	"	850	"	1050	"
" 4 "	"	1400	"	1800	"
" 5 "	"	1750	"	2250	"

d. i. auf die neurechtlichen Vollwaifengelder erhöhen. Nur im Falle des Vorhandenseins von drei Vollwaisen nach Artikel 9 würde die normale Zulage (von $3 \times 100 = 300$ *M*) in jedem Fall nicht voll gewährt werden können, da der Mindestwaifengehalt von 1100 *M* nicht über das neurechtliche Vollwaifengeld von $3 \times 450 = 1350$ *M* hinaus erhöht werden darf.

Die Anwendung der Bestimmungen über Kürzung der Zulagen bei Überschreitung der neurechtlichen Bezugsgrenzen hätte gesondert für den Gesamtwitwenbezug einerseits und für die Gesamtwaisenbezüge andererseits zu erfolgen. Etwaige Unterschiede, die sich in entgegengesetzten Richtungen bei Ermittlung dieser Höchstgrenzen ergeben sollten, können nicht gegen einander wettgeschlagen werden. Wenn z. B. der um 200 *M* normale Zulage erhöhte Witwenbezug alten Rechts unter der neurechtlichen Höchstgrenze für das betreffende Wittwengeld bleibt, so darf der sich ergebende Unterschied zwischen beiden Beträgen nicht etwa dazu verwendet werden, den nur durch gekürzte Zulagegewährung aufbesserbaren Gesamtwaisenbezug über die neurechtliche Höchstgrenze für die Waifengelder hinaus zu erhöhen. Dagegen sind Anteile am Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse, in den sich eine Witwe mit Kindern aus einer früheren Ehe des Geistlichen zu teilen hat (§ 19 Absatz 3 und 4 der Statuten), bei Ermittlung der Höchstgrenze für die zulässigen Waisenbezüge außer Betracht zu lassen, es sind also in einem solchen Fall lediglich die Waifengelder nach Artikel 8 in Rechnung zu stellen, da bereits bei Feststellung des höchstzulässigen Witwenbezugs der volle Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse mit in Berücksichtigung zu ziehen ist.

Im Falle des Artikels 9 des Gesetzes über die erweiterte Versorgung kann der Waifengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse über die gesetzliche Mindestbezüge hinausgehen, so daß Zuschüsse aus allgemeinen Kirchenmitteln den betreffenden Vollwaisen bisher nicht zu gewähren waren. Um den über die bisherigen Mindestbezüge hinausgehenden Teil des Waifengehalts müssen die neuen Zulagen selbstverständlich gekürzt werden, bezw. wenn der Unterschied größer sein sollte als die in Betracht kommenden vollen Zulagen, so hat die Gewährung solcher überhaupt zu unterbleiben. Wenn z. B. keine Witwe, aber zwei bezugsberechtigte Vollwaisen vorhanden sind, die zusammen einen Gehalt von 1000 *M* aus der Geistlichen Witwenkasse zu beziehen haben, so geht dieser Bezug um $1000 - 850 = 150$ *M* über die altgesetzliche Mindestgrenze hinaus, so daß ein Zuschuß bisher nicht zu gewähren war. An neuen Zulagen sind daher nur $2 \times 100 - 150 = 50$ *M* zusammen zu bewilligen, wodurch der Gesamtwaisenbezug auf den Betrag von $1000 + 50 = 1050$ *M*, d. i. die Höhe des neurechtlichen Vollwaifengelds für zwei Kinder gebracht wird. Überschreitet das ältere dieser Kinder die gesetzliche Altersgrenze für die Bezugsberechtigung, so fällt die Zulage wieder weg und hat die andere Vollwaise den ganzen Gehalt von 1000 *M* für sich zu beziehen.

Die Ausdehnung der Bezugsberechtigung auf die unverheirateten Töchter im 19. und 20. Lebensjahr wird zur Folge haben, daß solche Töchter, die innerhalb der Zeit von zwei Jahren vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes wegen Überschreitung der bisherigen Altersgrenze von 18 Jahren außer Bezug getreten sind, für die Zeit vom Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes an bis zum Ende ihres 20. Lebensjahres wieder in den Bezug von Waifengeldern bezw. von Waifengehalt und Zuschüssen dazu mit eventuellen Zulagen nach der Übergangsbestimmung einzuweisen sind.

Wäre die Zulagegewährung bereits auf 1. Januar 1913 zulässig gewesen, so würden an bezugsberechtigten Waisen überhaupt vorhanden gewesen sein 36 nach Artikel 8 und 5 nach Artikel 9, zusammen 41 und zwar an ersteren je 1 Kind von 10 Pfarrern,

je 2 Kinder	"	4	"	'
3	"	"	1	Pfarrer,
4	"	"	1	"
5	"	"	1	"
6	"	"	1	"

und an letzteren je 1 Kind von 3 Pfarrern und 2 Kinder von 1 Pfarrer. Von diesen wären in einen höheren Bezug einzuweisen gewesen 18 nach Artikel 8 und zwar 17 durch Zulagen von je 100 *M* und 1 durch erneute Zuschußgewährung (mit Zulage) von 300 *M* sowie 3 nach Artikel 9 (je 1 Kind von 3 Pfarrern) durch Wiedergewährung des vollen Waisengehalts, während, weil bereits im höchstzulässigen Bezug stehend, ohne Aufbesserung hätten bleiben müssen 18 nach Artikel 8 (nämlich je von einem Pfarrer 3, bezw. 4, 5 und 6 Kinder) und 2 nach Artikel 9 (von einem Pfarrer).

Zu § 30.

Neben den Leistungen auf Grund des neuen Gesetzes werden fernerhin noch während einer Reihe von Jahren erhebliche Ausgaben und auch Einnahmen auf Grund der Satzungen der Geistlichen Wittwenkasse vorkommen. Für die Erledigung der hierauf bezüglichen Geschäfte eine besondere Verwaltung bestehen zu lassen, ist nicht erforderlich, würde auch deshalb nicht wohl angehen, weil der Ertrag des bis jetzt angesammelten Vermögens, das seiner bisherigen Bestimmung gesetzlich gewidmet bleibt, zur Zahlung sowohl der satzungsmäßigen Wittven- (und Waisen-) Gehalte als der neugesetzlichen Wittven- und Waisengelder zu verwenden ist und die Auscheidung des Ertrags nach diesen beiden Verwendungszwecken nicht durchführbar sein würde. Der Gesetzentwurf sieht deshalb davon ab die für die weitere Abwicklung zwecklose Annahme einer besonderen Rechtspersönlichkeit der bisherigen Geistlichen Wittwenkasse aufrecht zu erhalten. Es ist darum im ersten Absatz des § 30 die Landeskirche als Rechtsnachfolgerin der letzteren bezeichnet.

Das vorhandene, in seinem Bestand zu erhaltende und durch außerordentliche Zugänge zu vermehrende Vermögen bleibt entsprechend der Bestimmung in § 2 der Satzungen der Anstalt der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen gewidmet, wie sie nach dem neuen Gesetz geordnet sein wird, d. h. für einen Teil der Mitglieder der bisherigen Wittwenkasse nach den Satzungen dieser Anstalt, für den anderen Teil und die künftig erst in den Kirchendienst eintretenden Geistlichen nach den Vorschriften des neuen Gesetzes. Die verfügbaren Einnahmen zur Erfüllung dieser der Allgemeinen Kirchenkasse obliegenden Verpflichtungen — die satzungsmäßigen Mitgliederbeiträge und der Ertrag des bisher angesammelten Vermögens auf der einen, das Erträgnis der möglichen weiteren Vermögenszunahme, die etwaigen gesetzlichen Versorgungsbeiträge und die Zuschußleistungen aus allgemeinen Kirchenmitteln auf der anderen Seite — können in der Folge ebensowenig wie die Ausgaben getrennt gehalten und müssen darum gemeinsam verrechnet werden.

Zur Aufhebung der Geistlichen Wittwenkasse mit Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung bedarf es im Hinblick auf § 3 der Satzungen der Anstalt der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder wie auch staatlicher Zustimmung.

Eine gesonderte Verrechnung der mit der Hinterbliebenenversorgung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben getrennt von denjenigen der Allgemeinen Kirchenkasse kann wegen der nunmehr endgültig gewordenen Abschaffung der Wittwenkassebeiträge der Geistlichen im unmittelbaren Kirchendienst nach dem

Vorgang der Staatsverwaltung bezüglich der Aufhebung der Beamtenwitwenkasse (Staatsgesetz vom 25. Mai 1912, Staatl. G. u. V. Bl. S. 191) an sich unterlassen werden. Die Einnahmen und Ausgaben bezüglich der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen sind also künftig grundsätzlich durch die Allgemeine Kirchenkasse zu vollziehen und in deren Rechnung nachzuweisen. Doch soll dadurch nicht ausgeschlossen sein, daß der Oberkirchenrat gütcheinendfalls über das der Hinterbliebenenversorgung gewidmete Vermögen, die Erträgnisse daraus und die darauf ruhenden Lasten der Übersichtlichkeit halber gesonderte Rechnung mit summarischer Ablieferung des jährlichen Reinertrags in der durch das kirchliche Finanzgesetz festzusetzenden Höhe an die Allgemeine Kirchenkasse (vergl. das ähnliche Verfahren bei der Nachweisung der Pfründerträgnisse in der Zentralpfarrkasse) führen läßt. Dabei bleibt die Möglichkeit, worüber nähere Erwägungen der Zukunft vorbehalten sind, dieses Vermögen mit Vermögen anderer kirchlicher Fonds, die vorwiegend allgemeinen Zwecken dienen, zu einem einzigen landeskirchlichen Fonds, dessen Reineinnahmen ausschließlich allgemeinen Bedürfnissen der Landeskirche gewidmet sein werden, zusammen zu legen und zusammen zu verwalten.

Mit der Aufhebung der Geistlichen Witwenkasse als besonderer Anstalt kommt auch der Ausschluß für die Aufsicht über die Verwaltung, Kassen- und Rechnungsführung und die Bekanntgabe jährlicher Übersichten über den Stand der Anstalt (§§ 24 und 25 der Satzungen) in Wegfall. Der Vollzug der alsdann öffentlich-rechtlichen Hinterbliebenenversorgung unterliegt wie die sonstige Verwaltungs- und Rechnungsführung der Allgemeinen Kirchenkasse der Kontrolle durch die General- und Steuersynoden, denen in den Vorlagen über die Rechnungsergebnisse jener Kasse auch die Nachweisungen bezüglich der Hinterbliebenenversorgung gemäß § 113 Ziffer 3 Kirchenverfassung zur Kenntnis gebracht werden.

Von der Aufrechterhaltung der Bestimmung wegen Rücklegung von einem Zehntel des Jahresertrags aus dem der Hinterbliebenenversorgung gewidmet bleibenden Vermögensbestand zu Zwecken der Grundstockvermehrung (§ 9 Satz 1 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse) kann im Hinblick auf die äußerst mäßigen Beträge dieser Art aus Gründen der Geschäftsvereinfachung abgesehen werden. Dabei soll aber die tunlichste Stärkung des Grundstockbestandes durch Zuweisung außerordentlicher Zuschüsse nicht außer Acht gelassen werden, in welcher Beziehung das kirchliche Finanzgesetz bei Vorhandensein verfügbarer Kirchensteuerüberschüsse in geeigneten Fällen Entschließung zu treffen haben wird.

Nach der vorgeschlagenen Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung fallen die bisherigen Beitragsleistungen für die Geistlichen im unmittelbaren Kirchendienst weg. Im Zusammenhang damit werden auch Einkaufsgelder für neu errichtete Stellen, die in der Regel den die neuen Pfarrstellen dotierenden Kirchengemeinden auferlegt werden (§ 15 der Satzungen), sowie Fisci- und eventuell auch — verfügbare — Sterbquartalien bei Erledigung von Pfarrstellen, die aus der Zentralpfarrkasse zu reichen sind (§ 14 der Satzungen), nicht mehr in Anspruch zu nehmen sein. Der Einnahmeausfall durch Wegfall der Pfründer-einkaufsgelder ist bei einem durchschnittlichen Jahresertrag von 2200 M in den letzten 10 Jahren nur ein unbedeutender, während derjenige an Fisci- und Sterbquartalien bei bisheriger Durchführung in der Ausgabe der Zentralpfarrkasse einerseits und in der Einnahme der Geistlichen Witwenkasse andererseits vom Standpunkt der allgemeinen kirchlichen Vermögensverwaltung aus überhaupt nur ein scheinbarer ist. Selbstverständlich sind bei Inkrafttreten des Gesetzes rückständige Einkaufs- und dergl. Beiträge aus früherer Zeit noch vollständig zu entrichten.

Zu § 32.

Da keine Sicherheit dafür besteht, daß die weiteren Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Gesetzes (Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Witwenkasse zur Aufhebung dieser, staatliche Zustimmung, Höchstlandesbischöfliche Genehmigung) bereits mit Beginn der neuen Kirchensteuervoranschlags-

Beilage I.

Bei Zugrundelegung der Gehaltsätze nach dem Gesetz vom 14. September 1909, die Einkommensverhältnisse der neuen Verbände der Geistlichen Witwenkasse

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
wenn der Pfarrer gestorben oder in Ruhestand versetzt worden ist nach vollen	Gehalt des Pfarrers M	Einkommensanschlag zur Geistl. Witwenkasse		Bezüge der Witwe eines Pfarrers					
		ohne Accidenzenanschlag M	mit 150 M M	ohne Accidenzenanschlag			mit 150 M		
				Gehalt M	Zuschuß M	zusammen (Sp. 5 u. 6) M	Gehalt M	Zuschuß M	zusammen (Sp. 8 u. 9) M
2 Dienstjahren	2 400	2 592	2 754	648	400	1 048	688,50	400	1 088,50
3 "	2 400	2 592	2 754	648	400	1 048	688,50	400	1 088,50
4 "	2 400	2 592	2 754	648	400	1 048	688,50	400	1 088,50
5 "	2 400	2 592	2 754	648	400	1 048	688,50	400	1 088,50
6 "	2 400	2 592	2 754	648	400	1 048	688,50	400	1 088,50
7 "	2 400	2 592	2 754	648	400	1 048	688,50	400	1 088,50
8 "	2 700	2 916	3 078	729	400	1 129	769,50	400	1 169,50
9 "	2 700	2 916	3 078	729	400	1 129	769,50	400	1 169,50
10 "	3 000	3 240	3 402	810	400	1 210	850,50	400	1 250,50
11 "	3 000	3 240	3 402	810	400	1 210	850,50	400	1 250,50
12 "	3 300	3 564	3 726	891	400	1 291	931,50	400	1 331,50
13 "	3 300	3 564	3 726	891	400	1 291	931,50	400	1 331,50
14 "	3 600	3 888	4 050	972	400	1 372	1 012,50	400	1 412,50
15 "	3 600	3 888	4 050	972	400	1 372	1 012,50	400	1 412,50
16 "	3 900	4 212	4 374	1 053	400	1 453	1 093,50	400	1 493,50
17 "	3 900	4 212	4 374	1 053	400	1 453	1 093,50	400	1 493,50
18 "	4 200	4 536	4 698	1 134	400	1 534	1 174,50	400	1 574,50
19 "	4 200	4 536	4 698	1 134	400	1 534	1 174,50	400	1 574,50
20 "	4 500	4 860	5 022	1 215	400	1 615	1 255,50	400	1 655,50
21 "	4 500	4 860	5 022	1 215	400	1 615	1 255,50	400	1 655,50
22 "	4 800	5 184	5 346	1 296	400	1 696	1 336,50	400	1 736,50
23 "	4 800	5 184	5 346	1 296	400	1 696	1 336,50	400	1 736,50
24 "	5 100	5 508	5 670	1 377	400	1 777	1 417,50	400	1 817,50
25 "	5 100	5 508	5 670	1 377	400	1 777	1 417,50	400	1 817,50
26 "	5 400	5 832	5 994	1 458	400	1 858	1 498,50	400	1 898,50

evang.-prot. Pfarrer betr. (R. G. u. B. Bl. S. 150), stellt sich die Hinterbliebenenversorgung von Pfarrern des nach dem bisherigen Recht:

11	12	13	14	15	16	17
Waisengeld für zwei Kinder im Falle des Art. 8 des Gef. v. 14. 9. 1909 (R. G. u. B. Bl. S. 152)	Bezüge für 2 Kinder im Falle des Art. 9 des Gesetzes vom 14. September 1909 (R. G. u. B. Bl. S. 152) von einem Pfarrer					
	ohne Accidenzienanschlag			mit 150 M. Accidenzienanschlag		
	Waisengehalt aus d. Geistl. Witwenkasse	Zuschuß zum Waisengehalt	zusammen (Sp. 12 u. 13)	Waisengehalt aus d. Geistl. Witwenkasse	Zuschuß zum Waisengehalt	zusammen (Sp. 15 u. 16)
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
400	648	202	850	688,50	161,50	850,—
400	648	202	850	688,50	161,50	850,—
400	648	202	850	688,50	161,50	850,—
400	648	202	850	688,50	161,50	850,—
400	648	202	850	688,50	161,50	850,—
400	648	202	850	688,50	161,50	850,—
400	729	121	850	769,50	80,50	850,—
400	729	121	850	769,50	80,50	850,—
400	810	40	850	850,50	—	850,50
400	810	40	850	850,50	—	850,50
400	891	—	891	931,50	—	931,50
400	891	—	891	931,50	—	931,50
400	972	—	972	1 012,50	—	1 012,50
400	972	—	972	1 012,50	—	1 012,50
400	1 053	—	1 053	1 093,50	—	1 093,50
400	1 053	—	1 053	1 093,50	—	1 093,50
400	1 134	—	1 134	1 174,50	—	1 174,50
400	1 134	—	1 134	1 174,50	—	1 174,50
400	1 215	—	1 215	1 255,50	—	1 255,50
400	1 215	—	1 215	1 255,50	—	1 255,50
400	1 296	—	1 296	1 336,50	—	1 336,50
400	1 296	—	1 296	1 336,50	—	1 336,50
400	1 377	—	1 377	1 417,50	—	1 417,50
400	1 377	—	1 377	1 417,50	—	1 417,50
400	1 458	—	1 458	1 498,50	—	1 498,50

Beilage II.

Bei Zugrundelegung der Gehaltsätze nach dem Gesetz vom 14. September 1909, die Einkommensverhältnisse der evang.-prot. Pfarrer betr. (R. G. u. V. Bl. S. 150), würde sich die Hinterbliebenenversorgung von Pfarrern nach dem vorliegenden Gesetzesvorschlag künftig stellen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9
wenn der Pfarrer gestorben oder in Ruhestand versetzt worden ist nach vollen	mit Einkommen (Aktivitätsgehalt + 600 M.) M.	Witwengeld		Waisengeld für				
		zu 35% aus Sp. 2 M.	u. evtl. Verbesserung auf 1200 M. M.	eine Halbwaise M.	zwei M.	eine M.	zwei M.	drei M.
				Halbwaisen			Vollwaisen (ohne bezugsberechtigte Witwe)	
2 Dienstjahren	3000	1050	+ 150	200	400	600	1050	1200
3 "	3000	1050	+ 150	200	400	600	1050	1200
4 "	3000	1050	+ 150	200	400	600	1050	1200
5 "	3000	1050	+ 150	200	400	600	1050	1200
6 "	3000	1050	+ 150	200	400	600	1050	1200
7 "	3000	1050	+ 150	200	400	600	1050	1200
8 "	3300	1155	+ 45	200	400	600	1050	1320
9 "	3300	1155	+ 45	200	400	600	1050	1320
10 "	3600	1260		200	400	600	1050	1350
11 "	3600	1260		216	400	600	1050	1350
12 "	3900	1365		273	400	600	1050	1350
13 "	3900	1365		300	400	600	1050	1350
14 "	4200	1470		300	400	600	1050	1350
15 "	4200	1470		300	420	600	1050	1350
16 "	4500	1575		300	496	600	1050	1350
17 "	4500	1575		300	540	600	1050	1350
18 "	4800	1680		300	600	600	1050	1350
19 "	4800	1680		300	600	600	1050	1350
20 "	5100	1785		300	600	600	1050	1350
21 "	5100	1785		300	600	600	1050	1350
22 "	5400	1890		300	600	600	1050	1350
23 "	5400	1890		300	600	600	1050	1350
24 "	5700	1995		300	600	600	1050	1350
25 "	5700	1995		300	600	600	1050	1350
26 "	6000	2100		300	600	600	1050	1350

Berechnung

der

nach dem Beamtengesetz für Witwen und Waisen eines Beamten in Gehaltstarif Abteilung D 1 zu leistenden Versorgungsgehälte (unter der Annahme etatmäßiger Anstellung mit 8 Dienstjahren):

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Wenn der Beamte gestorben oder in Ruhestand versetzt worden ist nach vollen	mit Einkommen (Aktivitätsgehalt + 900 M.) M	beträgt das Witwengeld allein 30 % von Sp. 2 M	der Versorgungsgehalt für die Witwe und zwei Waisen an			das Waisengeld für eine zwei drei Vollwaisen (ohne bezugsberechtigte Witwe)		
			Witwen- geld M	Waisen- gelbern M	zusammen (Sp. 4 u. 5) M	M	M	M
10 Dienstjahren	3750	1125	938	376	1314	450	788	1014
11 "	3925	1178	1027	412	1439	472	825	1062
12 "	4100	1230	1120	448	1568	492	861	1107
13 "	4275	1283	1216	488	1704	514	899	1155
14 "	4450	1335	1317	528	1845	534	935	1203
15 "	4625	1388	1388	556	1944	556	972	1251
16 "	4800	1440	1440	576	2016	576	1008	1296
17 "	4975	1493	1493	598	2091	598	1046	1344
18 "	5150	1545	1545	618	2163	618	1082	1392
19 "	5325	1598	1598	640	2238	640	1119	1440
20 "	5500	1650	1650	660	2310	660	1155	1485
21 "	5675	1703	1703	682	2385	682	1193	1533
22 "	5850	1755	1755	702	2457	702	1229	1581
23 "	6025	1808	1808	724	2532	724	1266	1629
24 "	6200	1860	1860	744	2604	744	1302	1674
25 "	6250	1875	1875	750	2625	750	1313	1689
26 "	6300	1890	1890	756	2646	756	1323	1701

Berechnung

der

nach dem Beamtengesetz für Witwen und Waisen eines Beamten in Gehaltstarif Abteilung C 3 zu leistenden Versorgungsgehälte (unter Annahme etatmäßiger Anstellung mit 8 Dienstjahren):

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Wenn der Beamte gestorben oder in Ruhestand versetzt worden ist nach vollen	mit Einkommen (Aktivitätsgehalt + 1050 M.) M	beträgt das Witwen- geld allein 30 % von Sp. 2 M	der Versorgungsgehalt für die Witwe und zwei Waisen an			das Waisengeld für eine zwei drei Bollwaisen (ohne bezugsberechtigte Witwe)		
			Witwen- geld M	Waisen- geldern M	zusammen (Sp. 4 u. 5) M	M	M	M
10 Dienstjahren	4 425	1 328	1 106	444	1 550	532	930	1 197
11 "	4 615	1 385	1 207	484	1 691	554	970	1 248
12 "	4 800	1 440	1 310	524	1 834	576	1 008	1 296
13 "	4 990	1 497	1 419	568	1 987	599	1 048	1 350
14 "	5 175	1 553	1 531	612	2 143	622	1 088	1 398
15 "	5 365	1 610	1 610	644	2 254	644	1 127	1 449
16 "	5 550	1 665	1 665	666	2 331	666	1 166	1 500
17 "	5 740	1 722	1 722	690	2 412	690	1 206	1 551
18 "	5 925	1 778	1 778	712	2 490	712	1 245	1 602
19 "	6 115	1 835	1 835	734	2 569	734	1 285	1 653
20 "	6 300	1 890	1 890	756	2 646	756	1 323	1 701
21 "	6 490	1 947	1 947	780	2 727	780	1 363	1 755
22 "	6 675	2 003	2 003	802	2 805	802	1 403	1 803
23 "	6 850	2 055	2 055	822	2 877	822	1 439	1 851